



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Fussverkehr Schweiz
Mobilité piétonne Suisse
Mobilità pedonale Svizzera

Bundesamt für Strassen ASTRA

Dominik Bucheli, Pascal Regli
Fussverkehr Schweiz, 2024



Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Bereich Fussverkehr

Umsetzungsstand in den Kantonen

Bericht

Juli 2024 / V1.4

Materialien Langsamverkehr Nr. 167

Impressum

Auftraggeber und Herausgeber:	Bundesamt für Strassen ASTRA, Bereich Langsamverkehr, Bern
Autoren:	Dominik Bucheli, Pascal Regli Fussverkehr Schweiz, Klosbachstrasse 48, 8032 Zürich
Darstellungen:	Fussverkehr Schweiz
Fachbegleitung:	Anita Schnyder, Bundesamt für Strassen ASTRA, Bern
Download:	Der Bericht kann von den folgenden Websites heruntergeladen werden: www.langsamverkehr.ch www.fussverkehr.ch
Copyright:	ASTRA / Fussverkehr Schweiz, 2024
Zitiervorschlag:	Dominik Bucheli, Pascal Regli: Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Bereich Fussverkehr, Umsetzungsstand in den Kantonen. Hrsg.: Bundesamt für Strassen ASTRA, Fussverkehr Schweiz, Bern und Zürich 2024.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
Résumé	5
Riasuntu	6
1 Ausgangslage und Zielsetzung	7
1.1 Ausgangslage	7
1.2 Zielsetzung	7
2 Vorgehen und Methodik.....	8
2.1 Vorgehen	8
2.2 Grundlage für die Bewertung.....	8
2.3 Methodik	9
3 Erhebung Umsetzung des FWG in den Kantonen	10
3.1 Gesetzliche Grundlagen	10
3.1.1 Kantonale Regelung	10
3.1.2 Planungspflicht.....	10
3.1.3 Netzdichte	11
3.1.4 Qualität der Wege	11
3.1.5 Verbindlichkeit der Rechtswirkung	12
3.1.6 Fazit gesetzliche Grundlagen	12
3.2 Ausstattung kantonale Fachstelle.....	13
3.2.1 Zuteilung zu kantonalen Departementen	13
3.2.2 Zuständigkeit Fachstelle Fussverkehr	14
3.2.3 Personelle Ausstattung der kantonalen Fachstelle	14
3.2.4 Personelle Ausstattung kantonale Fachstelle Fussverkehr	15
3.2.5 Pflichtenheft Fachstelle Fussverkehr	15
3.2.6 Budgetkompetenz	16
3.2.7 Fazit Ausstattung der kantonalen Fachstellen Fussverkehr	16
3.3 Aufgaben der Fachstellen.....	17
3.3.1 Prüfung kommunale Fusswegnetzpläne.....	17
3.3.2 Koordination.....	17
3.3.3 Unterbreitung der Fusswegnetzpläne	18
3.3.4 Mitwirkung in der Richtplanung.....	18
3.3.5 Mitwirkung in kantonalen Projekten	19
3.3.6 Aufbereitung von Informationen.....	19
3.3.7 Fazit Aufgaben der Fachstelle	20
3.4 Stand der Umsetzung	21
3.4.1 Übersicht.....	21
3.4.2 Anzahl Gemeinden	21
3.4.3 Aktualisierung	22
3.4.4 Dokumentation.....	22
3.4.5 Fazit Stand der Umsetzung	23
3.5 Qualität der kommunalen Fusswegnetzpläne	24
3.5.1 Fuss- und Wanderwege	24
3.5.2 Führungsform längs	24
3.5.3 Querungsstellen.....	25
3.5.4 Netzlücken	25
3.5.5 Schwachstellen	26
3.5.6 Verkehrsregime	26
3.5.7 Wichtige Ziele	27
3.5.8 Fazit Qualität der kommunalen Fusswegnetzplänen	27
3.6 Fussverkehr in der kantonalen Planung	28
3.6.1 Kantonale Richtplanung Text	28
3.6.2 Kantonale Richtplanung Massnahmen	28
3.6.3 Kantonale Richtplanung Plan.....	29
3.6.4 Querungen Kantonsstrassen	29
3.6.5 Fazit Fussverkehr in der kantonalen Planung.....	30
4 Stand Umsetzung des FWG in den Kantonen	31
5 Literatur und Rechtsgrundlagen.....	36
6 Abbildungsverzeichnis	37

Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) sieht die Planung, Anlage und Erhaltung zusammenhängender Fusswegnetze vor und delegiert diese Aufgabe an die Kantone. Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat Fussverkehr Schweiz damit beauftragt, den aktuellen Stand des Vollzugs des FWG und der Fusswegnetzplanung in den Kantonen sowie deren Einbettung in die anderen Planungsaufgaben systematisch zu analysieren.

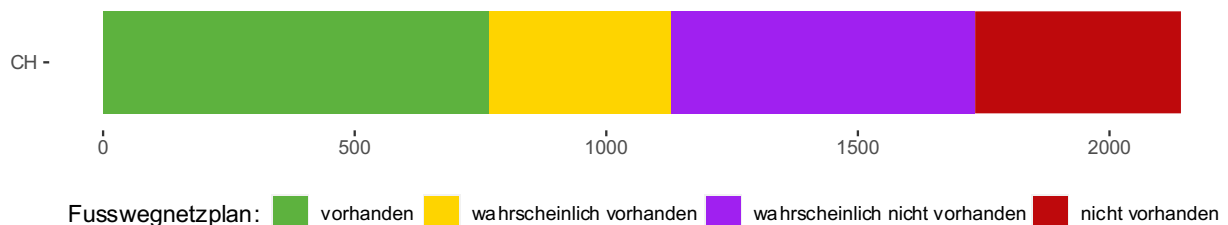
Die Bewertung der FWG-Umsetzung im Bereich Fussverkehr erfolgte anhand von 31 Kriterien in sechs Umsetzungsbereichen. Schlüsselkriterien basierten auf den FWG-Vorgaben, während andere wichtige Kriterien, insbesondere für die Umsetzung der Fusswegnetzplanung aus VSS-Standards und ASTRA-Handbüchern abgeleitet wurden. Ein standardisiertes Punktesystem berücksichtigte den Erfüllungsgrad und die Bedeutung jedes Kriteriums.

Die Bewertung hatte zum Ziel, einen systematischen Überblick über folgende Themen zu geben:

- Rechtsgrundlagen in den Kantonen: Regelung, Planungspflicht und Verbindlichkeit
- Ausstattung der Fachstelle: Zuständigkeit, Ausstattung, Pflichtenheft und Budgetkompetenz
- Aufgaben der Fachstelle: Prüfung von Fusswegnetzplanungen, Koordinations- und Informationsaufgaben
- Umsetzungsstand der Fusswegnetzplanungen: Gemeinden mit Fusswegnetzplan, Aktualisierung und Dokumentation der Pläne
- Qualität Fusswegnetzplanung: Netzelemente, Längsverbindungen, Querungsstellen und Verkehrsregime
- Einbettung des FWG in die kantonale Planung: Berücksichtigung im Kant. Richtplan und bei der Planung von Kantonsstrassen

Die Umsetzung des FWG in den Kantonen hat aktuell noch Mängel. Dies zeigt sich insbesondere damit, dass bis heute erst rund die Hälfte der Schweizer Gemeinden einen Fusswegnetzplan haben.

Abbildung 1: Anzahl Gemeinden mit einem gültigen Fusswegnetzplan.



Zwar verfügen fast alle Kantone über rechtliche Voraussetzungen für den Vollzug des FWG im Bereich Fussverkehr. Sämtliche Kantone mit einer Rechtssetzung übertragen die Planungspflicht jedoch den Gemeinden. Nur ein Kanton hat bis heute keine Anschlussgesetzgebung.

Der Vollzug selber zeigt jedoch Mängel. Auch wenn rund die Hälfte der Schweizer Gemeinden über einen Fusswegnetzplan verfügen, sind diese teilweise bereits veraltet und müssten überarbeitet werden.

Die Qualität der Pläne ist sehr unterschiedlich. Von vorbildlichen Vorgaben der Kantone bis zu mangelnden. Mit dem zunehmenden Interesse der Kantone am Thema Fussverkehr wurden in den letzten Jahren insbesondere über Kant. Richtpläne Vorgaben zur Qualität der Fusswegnetze gemacht. Diese Vorgaben zeigen jedoch noch keine Wirkung in den kommunalen Fusswegnetzplanungen.

Das zunehmende Interesse am Thema Fussverkehr hat dazu geführt, dass in einzelnen Kantonen die Fachstellen neu organisiert oder mit mehr personellen und teilweise auch finanziellen Ressourcen ausgestattet wurden. Das Thema Fussverkehr wird zudem in fast allen Kant. Richtplänen berücksichtigt. Bei kantonalen Vorhaben und Planung ist dies noch weniger der Fall.

Résumé

La loi fédérale sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre (LCPR ; RS 704) règle la planification, l'aménagement et l'entretien des réseaux de chemins pour piétons et délègue cette tâche aux cantons. L'Office fédéral des routes OFROU a mandaté Mobilité piétonne Suisse pour analyser l'état actuel de mise en œuvre de la LCPR et de la planification des réseaux piétons dans les cantons ainsi que leur ancrage dans les autres tâches de planification de façon systématique.

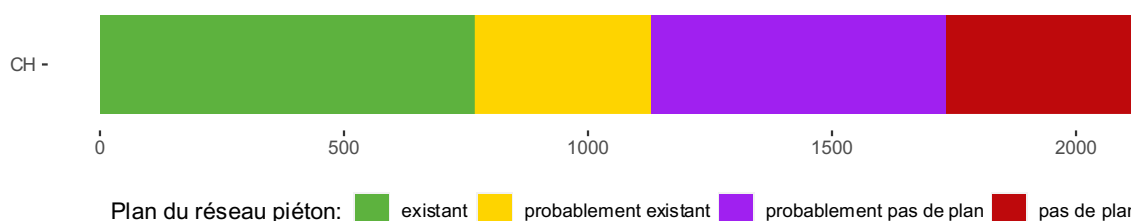
L'évaluation de la mise en œuvre de la LCPR en matière de réseaux de chemins pour piétons a été effectuée selon 31 critères répartis en six domaines de mise en œuvre. Les critères essentiels se fondent sur les prescriptions de la LCPR, tandis que les critères importants sont issus des normes VSS et des manuels de l'OFROU, en particulier pour la planification des réseaux piétons. Un système de points standardisé indique le degré d'atteinte et l'importance de chaque critère.

L'évaluation visait à procurer une vision d'ensemble systématique des thèmes suivants :

- Bases légales cantonales : réglementation, obligation de planification et caractère contraignant
- Dotation du service: responsabilité, dotation, cahier des charges et compétence budgétaires
- Tâches du service: examen des plans des réseaux piétons, coordination et information
- Degré de planification des réseaux piétons : communes avec un plan du réseau piéton, mise à jour et documentation des plans
- Qualité des plans des réseaux piétons : éléments du réseau, liaisons longitudinales, traversées et régimes de circulation
- Ancrage de la LCPR dans la planification cantonale : prise en compte dans le plan directeur cantonal et dans la planification des routes cantonales

Les résultats montrent que la mise en œuvre de la LCPR dans les cantons est encore insuffisante. Seul environ la moitié des communes suisses sont dotées d'un plan du réseau piéton aujourd'hui.

Nb de communes avec un plan du réseau piéton



Certes, presque tous les cantons disposent de dispositions juridiques pour la mise en œuvre de la LCPR en matière de réseau piéton. De nombreux cantons délèguent cependant l'obligation de planification aux communes. Seul un canton ne possède aujourd'hui pas de loi d'application.

De plus, bien qu'appliquée, la mise en œuvre de la LCPR présente des manques. Bien qu'environ la moitié des communes suisses possèdent un plan du réseau piéton, ceux-ci sont parfois obsolètes et doivent être révisés.

La qualité des plans est très variable, allant de dispositions cantonales exemplaires à d'autres lacunaires. Preuve d'un intérêt croissant pour les déplacements à pied, des directives en matière de qualité des plans des réseaux piétons ont ces dernières années souvent été élaborées dans le cadre des plans directeurs cantonaux. Celles-ci ne montrent toutefois pas encore d'effet dans la planification communale des réseaux piétons.

Cet intérêt croissant pour les déplacements à pied a mené à ce que certains cantons réorganisent leur service ou le dote de davantage de ressources humaines ou financières. Le thème de la marche est traité de manière toujours plus complète dans presque tous les plans directeurs cantonaux. Cela est encore peu le cas dans les directives et planifications cantonales.

Riassunto

La Legge federale sui percorsi ed i sentieri (LPS; SR 704) prevede la pianificazione, la costruzione e la manutenzione di reti pedonali interconnessi e delega questo compito ai Cantoni. L'Ufficio federale delle strade USTRA ha incaricato Mobilità pedonale Svizzera di analizzare sistematicamente lo stato attuale dell'attuazione della legge federale sui percorsi ed i sentieri nei Cantoni, nonché la loro integrazione in altri compiti di pianificazione.

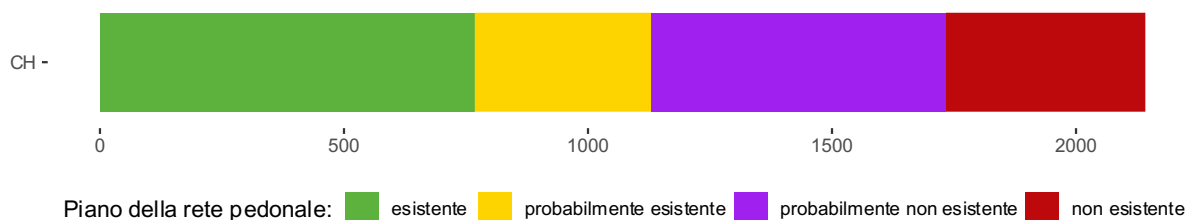
L'implementazione della LPS in ambito di traffico pedonale è stata valutata sulla base di 31 criteri in sei aree di implementazione. I criteri chiave si basavano sulle specifiche della LPS, mentre altri criteri importanti, in particolare per l'implementazione della pianificazione della rete pedonale, sono stati definiti dagli standard VSS e dai manuali USTRA. Un sistema di punti standardizzato ha tenuto conto del grado di adempimento e dell'importanza di ciascun criterio.

L'obiettivo della valutazione era quello di fornire una panoramica sistematica dei seguenti argomenti:

- Basi giuridiche nei Cantoni: Normativa, obblighi di pianificazione e vincoli
- Attrezzature del centro di competenza: responsabilità, attrezzature, caratteristiche e competenze nei budget
- Compiti del centro di competenza: esame dei piani di rete pedonale, compiti di coordinamento e informazione
- Stato di attuazione dei piani della rete pedonale: Comuni con piani di rete pedonale, aggiornamento e documentazione dei piani
- Qualità della pianificazione della rete pedonale: elementi della rete, collegamenti, punti di attraversamento e regimi del traffico.
- Inserimento della LPS nella pianificazione cantonale: considerazione nel piano direttore cantonale e nella pianificazione delle strade cantonali.

I risultati mostrano che l'attuazione della LPS nei Cantoni è ancora inadeguata. Ciò è dimostrato in particolare dal fatto che solo circa la metà dei comuni svizzeri dispone di un piano della rete pedonale.

Numero di comuni con un piano della rete pedonale



Quasi tutti i Cantoni hanno requisiti legali per l'attuazione della LPS nell'ambito del traffico pedonale. Tuttavia, tutti i Cantoni dotati di normative trasferiscono l'obbligo di pianificazione ai Comuni. Solo un Cantone non ha ancora una normativa che trasferisce queste competenze ai comuni.

Tuttavia, l'attuazione stessa mostra delle carenze. Anche se circa la metà dei Comuni svizzeri dispone di un piano della rete pedonale, alcuni di questi sono già obsoleti e devono essere rivisti.

La qualità dei piani varia notevolmente; Da linee guida cantonali eccellenti a linee guida inadeguate. Con il crescente interesse dei Cantoni sul traffico pedonale, negli ultimi anni sono state elaborate linee guida sulla qualità delle reti pedonali, in particolare attraverso i piani direttori cantonali. Tuttavia, queste linee guida non hanno ancora avuto alcun effetto sulla pianificazione delle reti pedonali comunali.

Il crescente interesse per il tema del traffico pedonale ha portato alla riorganizzazione dei dipartimenti competenti in alcuni Cantoni o all'assegnazione di maggiori risorse umane e, in alcuni casi, finanziarie. Il tema del traffico pedonale è preso in considerazione anche in quasi tutti i piani direttori cantonali. Questo vale ancora meno per i progetti e la pianificazione cantonale.

1 Ausgangslage und Zielsetzung

1.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704 vom 4. Oktober 1985 mit Stand am 1. Januar 2023) sieht die Planung, Anlage und Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze vor und delegiert diese Aufgabe an die Kantone. Die Kantone bezeichnen dazu eine Fachstelle für Fuss- und Wanderwege (Art. 13 FWG) und können private Fachorganisationen für Planung, Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze beiziehen oder einzelne Aufgaben übertragen (Art. 8 FWG).

Im Bereich Wandern besteht im Vollzug ein generell hoher Wissens-, Organisations- und Planungsstand; im Bereich Fussverkehr ist dieser bisher uneinheitlich und auf unterschiedlichem Niveau. Die Festsetzung von Fusswegnetzen in behördenverbindlichen Plänen – eine grundlegende Voraussetzung, damit die Anliegen des Fussverkehrs im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mitberücksichtigt werden – ist vielerorts ausstehend oder qualitativ bislang nicht genügend. Dies zeigten die von Fussverkehr Schweiz zwischen 2013 und 2020 durchgeführten Erhebungen (Fussverkehr Schweiz 2021a und 2021b). Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat deshalb Fussverkehr Schweiz damit beauftragt, den aktuellen Stand des Vollzugs des FWG in den einzelnen Kantonen sowie die Einbettung der Fusswegnetzplanung in Planungsaufgaben systematisch zu analysieren.

1.2 Zielsetzung

Die letzte Erhebung (Fussverkehr Schweiz 2021a) zum Vollzug des FWG im Bereich der Fusswege liegt mehrere Jahre zurück. Der aktuelle Stand der Umsetzung soll ermittelt, in kompakter Form zusammengefasst und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Insbesondere soll ein systematischer Überblick über folgende Themen entstehen:

- Rechtsgrundlagen in den Kantonen (Welche Regelung, Planungspflicht, Verbindlichkeit)
- Ausstattung der Fachstelle (Zuteilung Departement, Zuständigkeit Fachstelle, personelle Ausstattung, Pflichtenheft, Budgetkompetenz)
- Aufgaben der Fachstelle (Prüfung Fusswegnetzplanungen, Koordinations- und Informationsaufgaben)
- Stand der Umsetzung (Gemeinden mit Fusswegnetzplanung, Aktualisierung und Aktualität der Pläne, Dokumentation der Pläne)
- Qualität der Fusswegnetzplanungen (Überblick über Elemente des Fusswegnetzes, Längsverbindungen, Querungsstellen, Verkehrsregimes)

2 Vorgehen und Methodik

2.1 Vorgehen

Die Erhebungen zum Vollzug des FWG im Bereich Fussverkehr fanden im Zeitraum zwischen Frühsommer 2022 und Spätsommer 2023 statt.

Der Projektstart erfolgte im Juni 2022. Zunächst wurde ein semistandardisierter Fragebogen (siehe Anhang) entwickelt, evaluiert und übersetzt. Darin waren die für die Umsetzung des FWG im Bereich Fussverkehr relevanten Fragen enthalten. Der Vorteil eines solchen Fragebogens bestand darin, dass es einfacher möglich wird:

- einen kantonalen Steckbrief zu erstellen
- Vergleiche zwischen den Kantonen anzustellen.

In der Folge wurde der Kontakt zu allen 26 kantonalen Fachstellen Fussverkehr aufgenommen und das Vorgehen besprochen. Die Fachstellen wurden aufgefordert, den Fragebogen eigenständig auszufüllen und an das Bearbeitungsteam von Fussverkehr Schweiz zu übermitteln. In einer Feedbackrunde (bilaterales Auswertungsgespräch oder Workshop mit grösserem Teilnehmerkreis) wurden die Rückmeldungen besprochen und validiert.

Die Auswertung umfasste einerseits die Aufarbeitung der Informationen und das Erstellen von Diagrammen, damit der kantonale Umsetzungsstand des Vollzugs des FWG besser sichtbar wird. Andererseits ging es darum, im Austausch und Fachdiskurs die Good-Practice zu erfassen.

Abschliessend wurden 26 kantonale Steckbriefe erstellt. Sie umfassen die detaillierten Informationen des jeweiligen Kantons ergänzt mit ihrer Good-Practice, Hinweise auf geplante Änderungen sowie Vorschlägen für die weitere Umsetzung des FWG. Diese Steckbriefe wurden im Frühjahr 2024 den kantonalen Fachstellen zur Überprüfung der Richtigkeit zugestellt.

2.2 Grundlage für die Bewertung

Der semistandardisierte Fragebogen basiert auf Kriterien, mit denen die Umsetzung des FWG charakterisiert werden kann. Diese Kriterien wurden aus den folgenden Grundlagen abgeleitet:

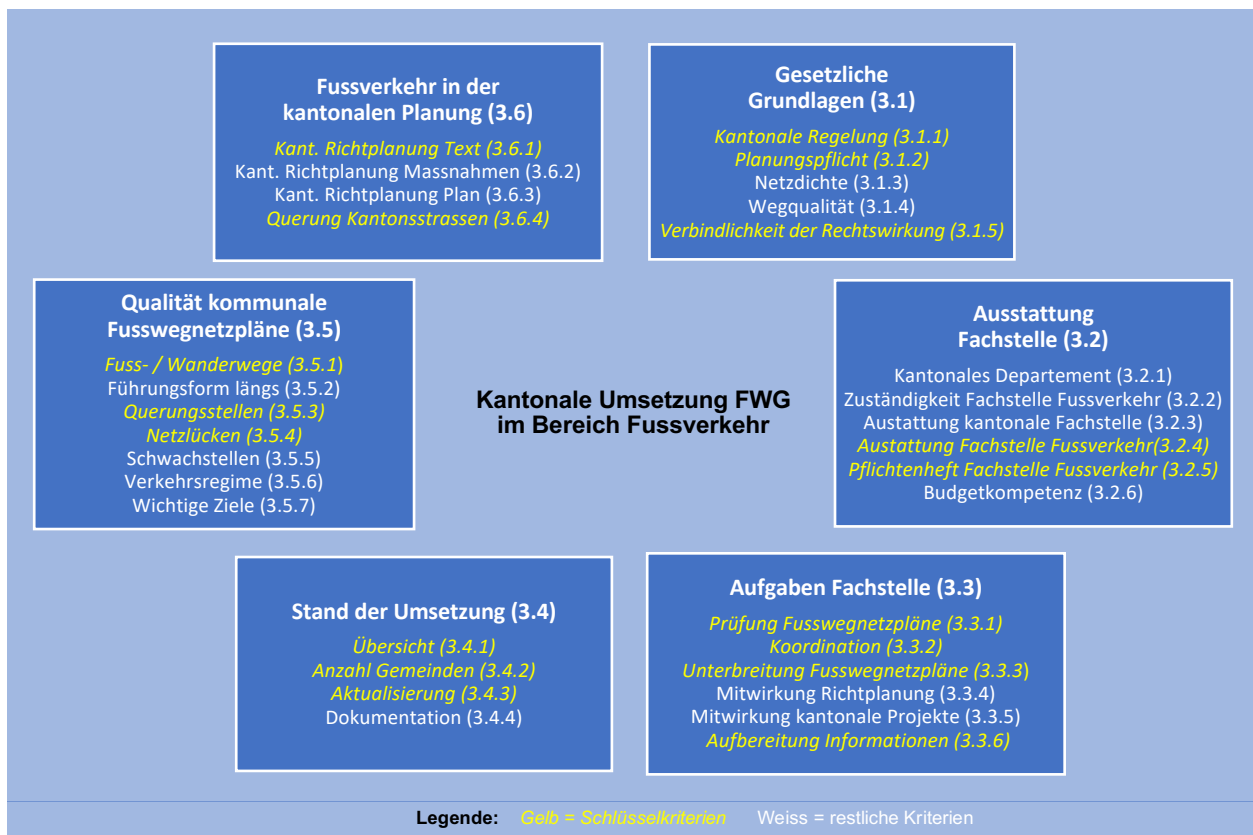
- Fuss- und Wanderweggesetz (FWG)
- Fuss- und Wanderwegverordnung (FVW)
- Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 14: Fusswegnetzplanung
- Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 16: Schwachstellenanalyse und Massnahmenplanung Fussverkehr
- Materialien Langsamverkehr Nr. 134: Kantonale Fachstellen Fussverkehr – Aufgaben und Organisation
- VSS-Norm SN 640 070 «Fussgängerverkehr – Grundnorm»

Grundlage der Bewertung sind die Festlegungen, die Ressourcen und das Handeln der kantonalen Fachstellen. Das schliesst nicht aus, dass einzelne Gemeinden das FWG besser umsetzen, als dies der Kanton vorsieht. Dies kann mit dieser Erhebung nicht erhoben und bewertet werden.

2.3 Methodik

Die Umsetzung des FWG im Bereich Fussverkehr wurde anhand von 31 Kriterien ermittelt, die in sechs Umsetzungsbereiche unterteilt wurden.

Abbildung 2: Umsetzungsbereiche und Kriterien für die Umsetzung des FWG



Für die sechs Bereiche und 31 Kriterien wurden im Fragebogen Leitfragen formuliert. Diese Kriterien und Leitfragen sollen das Spektrum der Umsetzung des FWG im Bereich Fussverkehr und der Fusswegnetzplanung möglichst gut abdecken.

Die Kriterien, welche sich auf die gesetzliche Vorgaben des FWG abstützen sowie aus den Vollzugshilfen des ASTRA abgeleitet werden konnten, wurden als Schlüsselkriterien definiert.

Quantifizierbare Kriterien wurden mit einer Bewertungsmatrix bepunktet. Viele Kriterien liessen sich jedoch nur qualitativ bewerten. In diesen Fällen wurde der Erfüllungsgrad eines Kriteriums definiert (Kriterium «erfüllt», «teilweise erfüllt» oder «nicht erfüllt»).

Damit die kantonalen Fachstellen Fussverkehr in einer ersten Runde den Fragebogen selbständig beantworten konnten, wurden für jede Leitfrage Standardantworten vorformuliert. Durch die Auswahl einer Antwort wurde automatisch eine Punktbewertung generiert. Um die Antwort nachvollziehbar zu machen, konnten die Antworten jeweils zusätzlich mit Bemerkungen ergänzt werden.

Mit den 31 Kriterien konnten maximal 40 Bewertungspunkte erreicht werden. Wobei den sechs Umsetzungsbereichen unterschiedlich viele Punkte zugewiesen wurden. Je mehr Punkte ein Bereich erzielte, desto stärker beeinflusste dieser Bereich die Gesamtbeurteilung.

Ergänzt wurde die Erhebung mit drei offenen Fragen:

- Was macht Ihr Kanton im Bereich des Vollzugs des FWG gut?
- Wo hat Ihr Kanton beim Vollzug des FWG noch Verbesserungspotential?
- Sind in absehbarer Zeit Änderungen in der Vollzugspraxis des FWG geplant?

Damit bestand für jeden Kanton die Möglichkeit zu erläutern, in welchen Bereichen die Umsetzung des FWG im Bereich Fussverkehr aus seiner kantonalen Sicht gut läuft, wo Handlungsbedarf besteht und wo allenfalls Änderungen in der Vollzugspraxis geplant sind.

3 Erhebung Umsetzung des FWG in den Kantonen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Das FWG und die dazugehörige FWW sind eine Rahmengesetzgebung. Inhaltliche Vorgaben machen Gesetz und Verordnung wenige; allerdings regelt es die Kompetenzen. Die Ausführungs- und Vollzugs-kompetenzen liegen bei den Kantonen (Art. 4 – 7 FWG) und in Art. 13 FWG werden die Kantone auf-gefordert, Fachstellen zu bezeichnen.

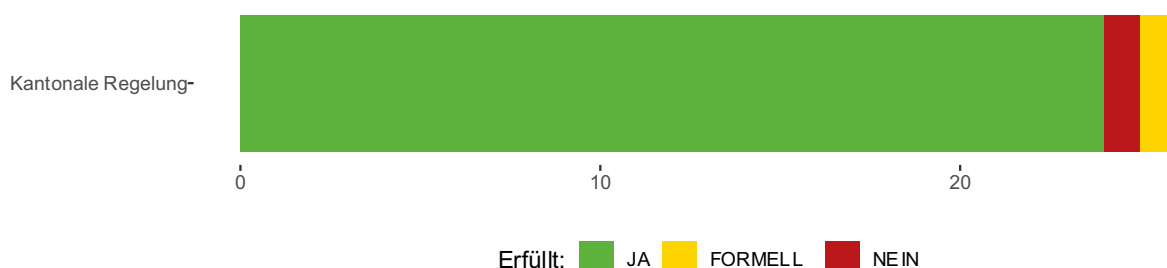
Das Bundesgesetz lässt bei der Übertragung der Aufgaben an die Kantone viel Spielraum. Entstanden ist eine grosse Vielfalt an Regelungen für die Umsetzung des FWG:

- kantonale Anschlussgesetzgebungen
- Integration in übergeordnete kantonale Gesetzgebungen
- Verordnungen
- Regierungsratsbeschlüsse

3.1.1 Kantonale Regelung

Die Anforderung, dass es eine Regelung für den Vollzug des FWG braucht, kann direkt aus Art. 4 Abs. 2 FWG abgeleitet werden. Dort ist festgehalten, dass die Kantone die Rechtswirkungen der Pläne und das Verfahren für den Erlass und die Änderungen der Pläne festlegen.

Abbildung 3: Kantone mit einer kantonalen Regelung zur Umsetzung des FWGs



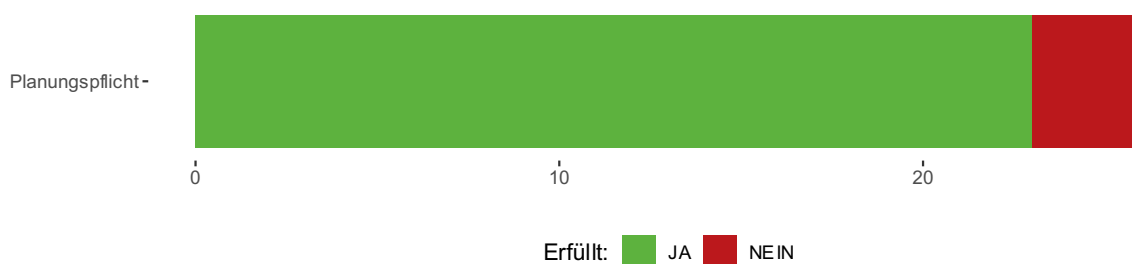
24 von 26 Kantonen besitzen eine eigenständige Regelung auf kantonaler Gesetzes- oder Verordnungsstufe und erfüllen diese formale Vorgabe des FWG vollständig. Ein Kanton setzt das FWG mit Hilfe eines Regierungsratsbeschlusses um (formell erfüllt, weil nicht optimal in die Rechtssystematik integriert). Ein Kanton kennt bis heute keine Vorgabe für die Umsetzung des FWG (nicht erfüllt).

3.1.2 Planungspflicht

In Art. 4 Abs. 1 FWG steht: «Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden». Diese Formulierung lässt zwei Optionen offen:

- Der Kanton übernimmt die Planung selbst, so wie es die meisten Kantone im Bereich Wandern praktizieren.
- Der Kanton schreibt den Gemeinden Fusswegnetzplanungen vor.

Abbildung 4 Anzahl Kantone, die den Gemeinden die Fusswegnetzplanung vorschreiben.

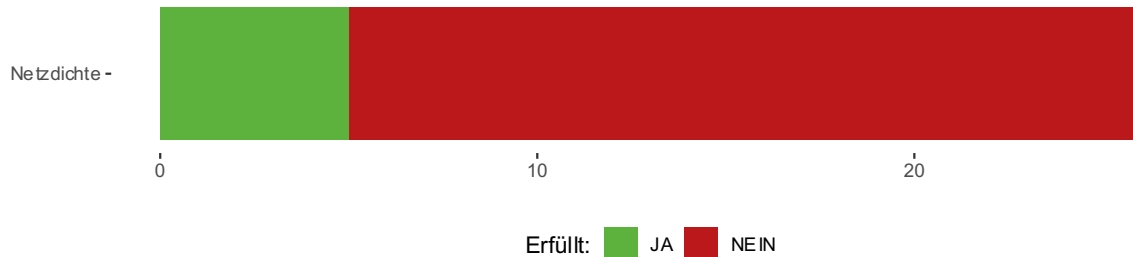


23 von 26 Kantonen kennen eine Planungspflicht, die direkt aus den Regelungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe nachvollzogen werden kann. Wobei alle Kantone die Planung der innerörtlichen Fusswegnetze an die Gemeinden delegiert haben. In demselben Kanton, in dem keinerlei Vorgaben für die Umsetzung des FWG besteht (vgl. Kap. 3.1.1), ist auch keine Planungspflicht definiert. Weitere zwei Kantone haben formal keine Planungspflicht festgeschrieben: entweder besteht eine «Kann-Formulierung» oder es fehlt eine Vorgabe. Wobei in einem Kanton ohne Vorgabe alle Gemeinden über einen genehmigten Fusswegnetzplan verfügen.

3.1.3 Netzdichte

In Art. 2 Abs. 2 FWG ist festgelegt, welche Ziele mit einem Fusswegnetz erschlossen werden müssen. Eine Netzdichte legt das FWG nicht fest. Somit ist die Netzdichte kein Schlüsselkriterium. Eine eigene Formulierung über die anzustrebende Netzdichte hilft jedoch den kantonalen Fachstellen Fussverkehr beim Prüfen der kommunalen Fusswegnetzpläne, um ein dichteres Fusswegnetz verlangen zu können.

Abbildung 5: Anzahl Kantone, die über eigene Anforderung an die Netzdichte des Fusswegnetzes verfügen.

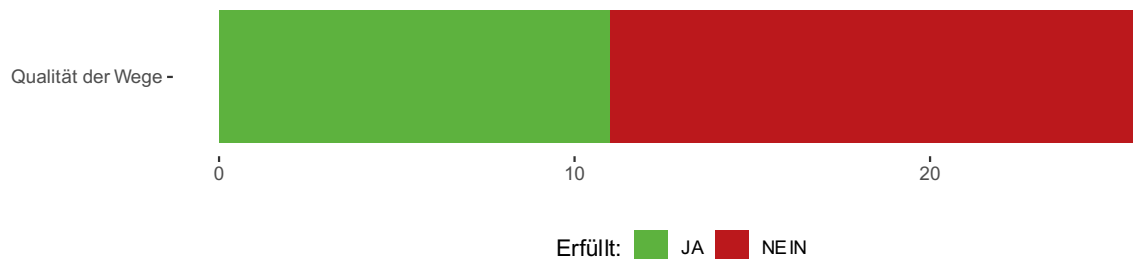


Insgesamt haben 5 Kantone Anforderungen an die Netzdichte definiert. Diese sind in der Regel nicht in Verordnungen oder Gesetzen definiert, sondern im kantonalen Richtplan. In zwei Kantonen wird für die Netzdichte zusätzlich zur Verknüpfung der Ziele gemäss FWG das Attribut «direkt» ergänzt. Ein Kanton definiert, welche Fusswege auch ausserorts zum FWG gehören. Ein weiterer Kanton macht die unspezifische Vorschrift, dass das Fusswegnetz dicht sein müsse. Ein Kanton hat eine leicht breiter gefasste Definition der Ziele festgelegt, die mit dem Fusswegnetz erschlossen werden müssen.

3.1.4 Qualität der Wege

In Bezug auf die Qualität der Wegverbindungen bleibt das FWG wage. Das FWG benennt in Art. 2 Abs. 2 Infrastrukturelemente, die Teil eines Fusswegnetzes sein können. Zudem hält das FWG fest, wann ein Fussweg zu ersetzen sei: Insbesondere, wenn Fusswege «nicht mehr frei begehbar sind» oder «auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet werden».

Abbildung 6: Anzahl Kantone, die über eigene Anforderungen an die Qualität der Fusswege verfügen.

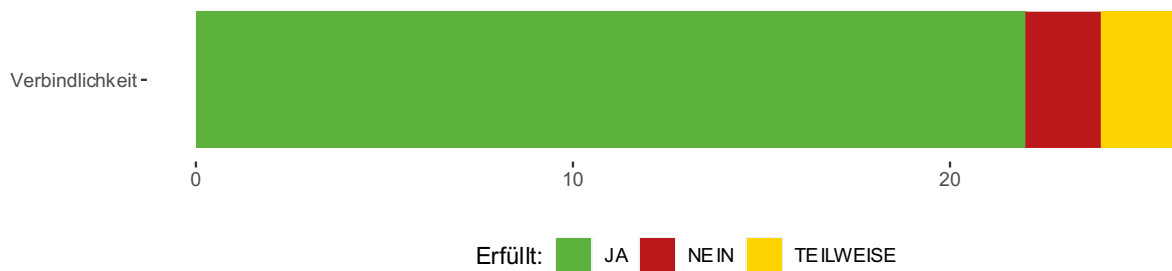


11 von 26 Kantonen haben Anforderungen an die Qualität von Fusswegen definiert. Entweder haben sie eigene Normalien erlassen oder Festlegungen in den kantonalen Richtplänen gemacht. Einige Kantone definieren in ihren Richtplänen zusätzlich die Qualität der Fusswege entlang von verschiedenen Strassenkategorien.

3.1.5 Verbindlichkeit der Rechtswirkung

Art. 4 Abs. 2 FWG verlangt von den Kantonen, dass diese die Rechtswirkungen der Pläne festlegen. Diese Rechtswirkung kann nicht frei festgelegt werden, denn aus Art. 6 und 7 FWG kann abgeleitet werden, dass es sich um ein behördenverbindliches Dokument handelt, und die Behörden und die Verwaltung verpflichtet sind, diesen Inhalt im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Nutzungs- und Erschliessungsplanung, zu berücksichtigen. Dies kann entweder mit einem eigenständigen Fusswegnetzplan nach FWG oder einem Richtplan (auch Teilrichtplan) nach RPG erreicht werden.

Abbildung 7: Anzahl Kantone, die eine Verbindlichkeit der Rechtswirkung von Fusswegnetzplänen vorgeben.



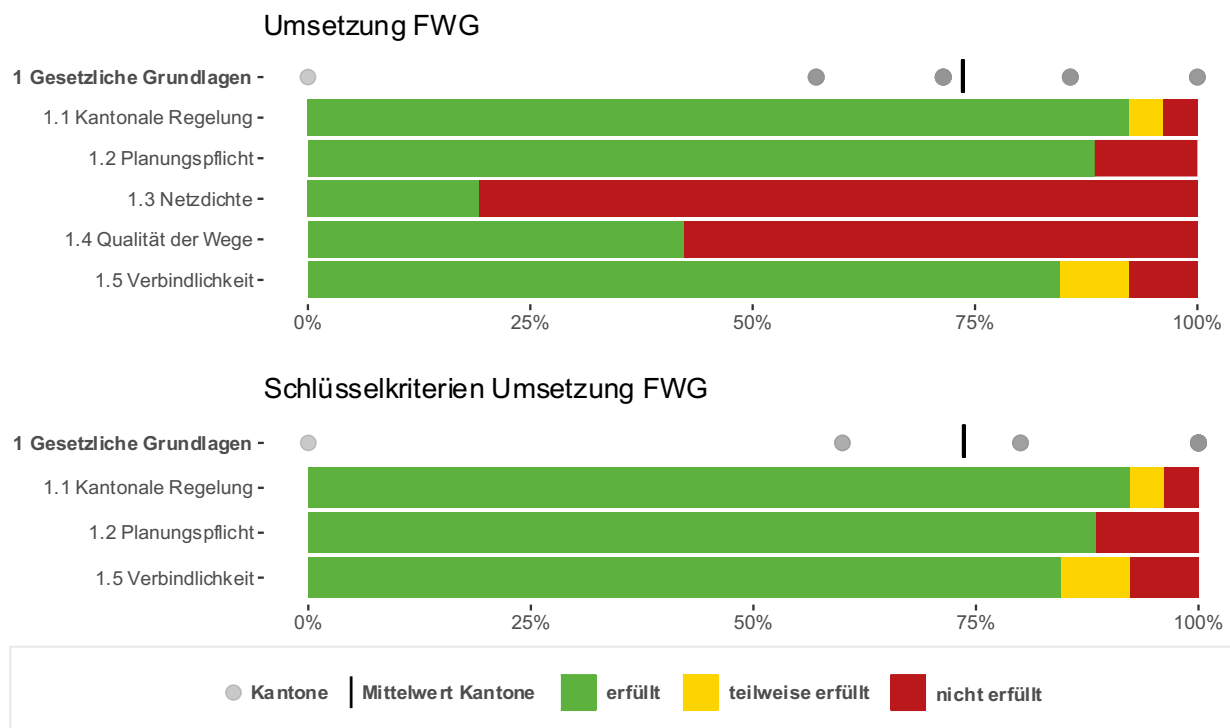
In 17 Kantonen sind die Fusswegnetzpläne behördenverbindlich. In fünf Kantonen sind die Pläne grundeigentümerverbindlich. Somit erfüllen 22 Kantone dieses Schlüsselkriterium. Zwei Kantone sehen eine Behördenverbindlichkeit lediglich auf Gemeindeebene vor (teilweise erfüllt). Ein Kanton hat keine Verbindlichkeit festgelegt und bei einem Kanton fehlen jegliche kantonale Regelungen (nicht erfüllt).

3.1.6 Fazit gesetzliche Grundlagen

Der Grossteil der Kantone verfügt über eine verbindliche Anschlussregelung an das FWG, in der umschrieben wird, wie die Fusswegnetzplanung umgesetzt werden soll. Nur wenige Kantone machen darüber hinaus Vorgaben zur Netzdichte oder der Qualität der Fusswege.

Bis auf 5 Kantone erfüllen alle die Schlüsselkriterien, indem sie die Planungspflicht und die Rechtswirkung des gewählten Instrumentes festgelegt haben. Lediglich ein Kanton hat auch nach 36 Jahren seit dem Inkrafttreten des FWG noch keine Regelung für die kantonale Umsetzung erlassen. Dort ist geplant diese zusammen mit der Einführungsgesetzgebung zum Veloweggesetz zu erlassen.

Abbildung 8: Erfüllung der Kriterien zur Umsetzung des FWG in den Kantonen im Bereich gesetzliche Grundlagen



3.2 Ausstattung kantonale Fachstelle

Alle Kantone haben gemäss Art. 13 FWG eine Fachstelle bezeichnet. Diese kantonalen Fachstellen haben gemäss Art. 4 – 7 FWG und Art. 4 – 5 FWV verschiedene Aufgaben. Damit sie diese Aufgaben erfüllen können, müssen sie mit genügend Ressourcen ausgestattet sein. Wie eine ideale Ausstattung einer Fachstelle aussieht, wurde in den «Materialien Langsamverkehr Nr. 134: Kantonale Fachstellen Fussverkehr - Aufgaben und Organisation» definiert.

3.2.1 Zuteilung zu kantonalen Departementen

Die meisten Fachstellen Fussverkehr sind in den Baudepartementen angesiedelt. In den letzten Jahren ist der Trend zu beobachten, dass die Kantone ihre Fachstellen Fussverkehr – die traditionell eher in der Raumplanung angesiedelt waren – in das Tiefbauamt oder das Amt für Mobilität verlegen. Diese Verlegung hat oft damit zu tun, dass die «Fachstellen Wandern und Fussverkehr» zu «Fachstellen Fussverkehr, Wandern, Veloverkehr (und Mountainbike)» vereint werden.

Abbildung 9: Ansiedlung der Fachstellen Fussverkehr in kantonalen Departementen

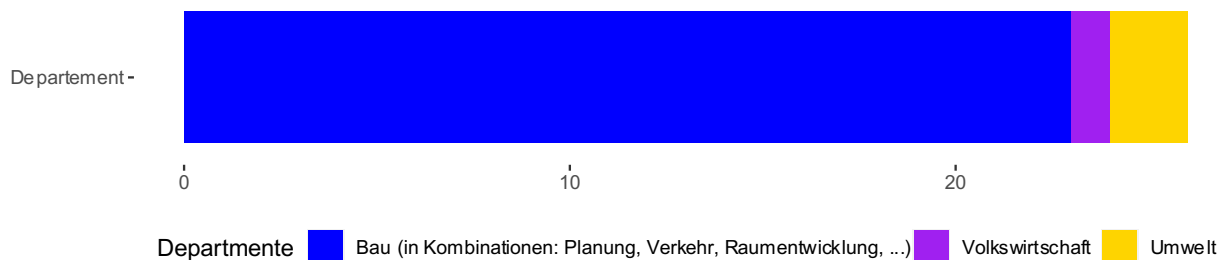


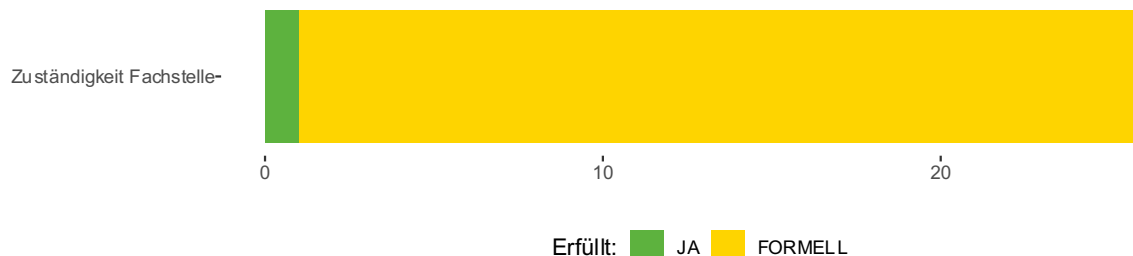
Abbildung 10: Aufgabenbereiche der Fachstellen (Textgrösse entspricht der Häufigkeit)



3.2.2 Zuständigkeit Fachstelle Fussverkehr

Art 13 FWG verlangt, dass die Kantone eine kantonale Fachstelle Fussverkehr bezeichnen. Das Kriterium Zuständigkeit der Fachstelle ist vollständig erfüllt, wenn eine Person innerhalb einer grösseren Organisationseinheit mit eigenen Stellenprozenten explizit für den Fussverkehr zuständig ist oder wenn eine eigenständige Fachstelle Fussverkehr besteht.

Abbildung 11: Anzahl Kantone, die das Kriterium Zuständigkeit der Fachstelle erfüllen

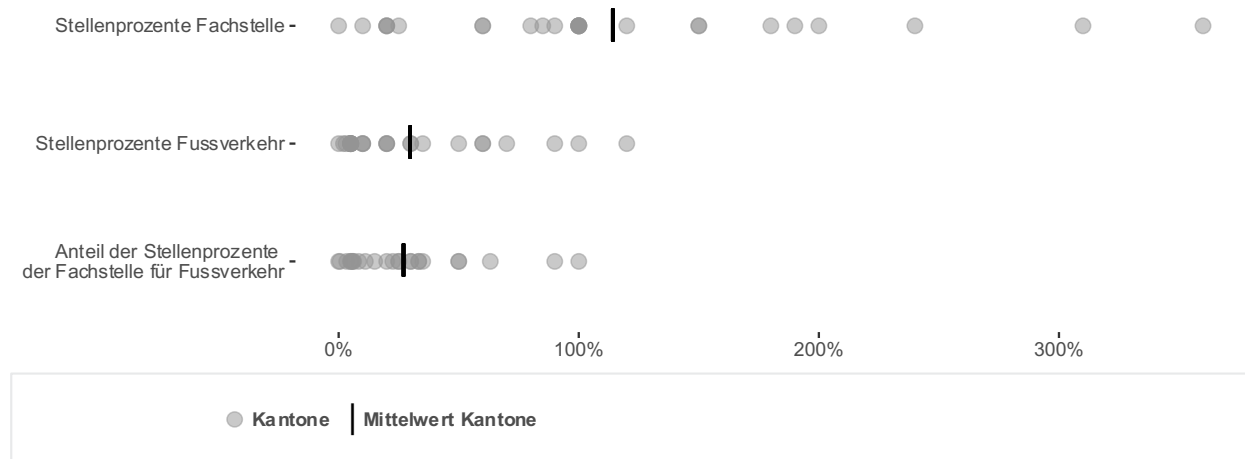


Die Delegation der Zuständigkeit für die Fusswegnetzplanung an die Gemeinden führt dazu, dass viele Kantone ihre Aufsicht und Koordinationspflicht nur am Rande wahrnehmen. Oftmals werden die kantonalen Fachstellen Fussverkehr formal einer Organisationseinheit in der Verwaltung zugeteilt, die mit umfassenderen Pflichtenheften für andere Themenbereiche gekoppelt ist.

3.2.3 Personelle Ausstattung der kantonalen Fachstelle

Die personelle Ausstattung der Organisationseinheit, in der die kantonale Fachstelle Fussverkehr eingebettet ist (z.B. kantonale Fachstelle Fuss- und Veloverkehr), wurde zwar erhoben. Dieses Kriterium lässt sich aber schwer zwischen den einzelnen Kantonen vergleichen, weil die Organisationseinheiten neben dem Fussverkehr in der Regel viele weitere Aufgaben zu bewältigen haben.

Abbildung 12: Personelle Ausstattung der Fachstellen in den Kantonen

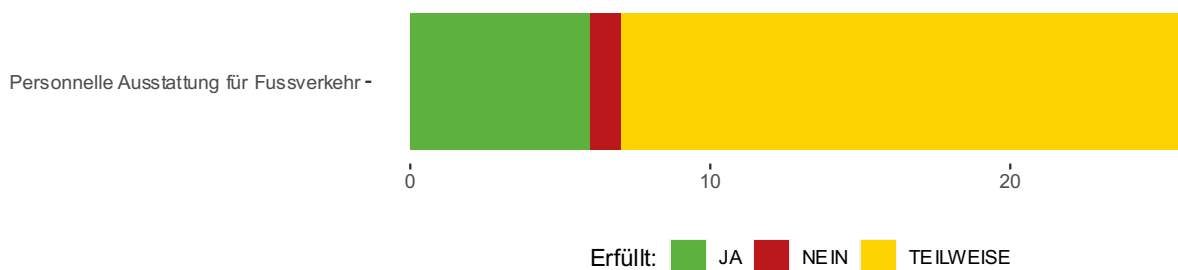


Der Mittelwert der personellen Ausstattung der Organisationseinheit, in der die Fachstelle Fussverkehr integriert ist, beträgt 114 % Stellenprozent. Der Mittelwert der Stellenprozente, die ausschliesslich für den Fussverkehr zur Verfügung stehen, beträgt 30 %. Das bedeutet, dass in der Regel 27 % der personellen Ressourcen einer Fachstelle für den Fussverkehr zur Verfügung stehen.

3.2.4 Personelle Ausstattung kantonale Fachstelle Fussverkehr

Das Kriterium personelle Ausstattung kantonale Fachstelle Fussverkehr ist aus einer Schätzung der Aufgaben gemäss FWG und FWV abgeleitet. Es bestehen Aufgaben, die unabhängig von der Kantonsgrösse gleich gross sind (z.B. Aufbereitung von Informationen zur Fusswegnetzplanung auf der kantonalen Website). Weitere Aufgaben sind von der Anzahl Gemeinden im Kanton abhängig. Gemäss Publikation «Materialien Langsamverkehr Nr. 134: Kantonale Fachstellen Fussverkehr – Aufgaben und Organisation» ist das Kriterium der personellen Ausstattung der Fachstelle Fussverkehr für kleinere Kantone erfüllt, wenn mindestens ein 30% Pensum für den Fussverkehr zur Verfügung steht. Da die Aufgaben für eine Fachstelle auch von der Anzahl der Gemeinden abhängig ist, wurden die massgebenden Stellenprozente entsprechend erhöht. Kleinere Kantone, wurden als Kantone mit weniger als 50 Gemeinden definiert. Bei den grösseren Kantonen sind mindestens 100% Stellenprozent pro 150 Gemeinden erforderlich.

Abbildung 13: Anzahl Kantone, welche das Kriterium personelle Ausstattung für den Fussverkehr erfüllen.

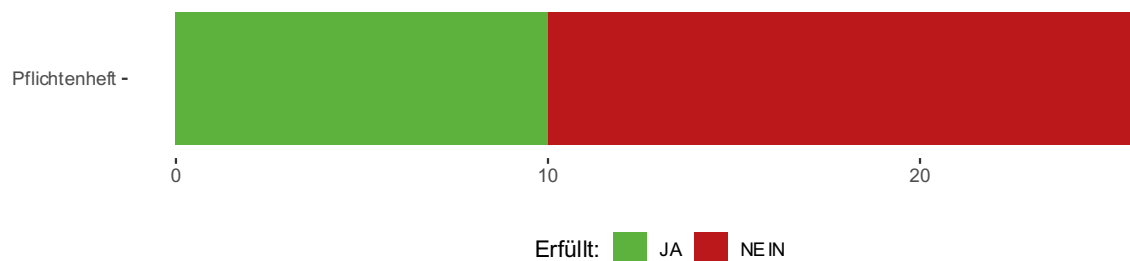


In 6 Kantonen kann die personelle Ausstattung der Fachstellen Fussverkehr als genügend gross eingestuft werden. Dort können die im FWG definierten Aufgaben mit genügenden Ressourcen erfüllt werden. Ein Kanton hat keine Ressourcen für den Fussverkehr. In den restlichen 19 Kantone bestehen zwar Ressourcen für die Fachstelle Fussverkehr, entsprechen aber nicht den obigen Richtwerten.

3.2.5 Pflichtenheft Fachstelle Fussverkehr

In FWG und FWV sind zum einen die Aufgaben der Kantone definiert. Zum anderen können die kantonalen Fachstellen Fussverkehr auch für weitere fussverkehrsspezifische Aufgaben verantwortlich sein. Damit die Umsetzung dieser Aufgaben adäquat gewährleistet werden kann, braucht es eine verbindliche Umschreibung der Aufgaben und Ziele, idealerweise in einem Pflichtenheft. Bei der Bewertung des Kriteriums «Pflichtenheft» wird formell nicht auf einem Pflichtenheft beharrt. Es genügt, wenn eine verbindliche Festschreibung der kantonalen Fachstelle vorhanden ist, dies kann unter Umständen auch ein Regierungsratsbeschluss sein.

Abbildung 14: Anzahl Kantone, welche ein Pflichtenheft für den Bereich Fussverkehr haben.

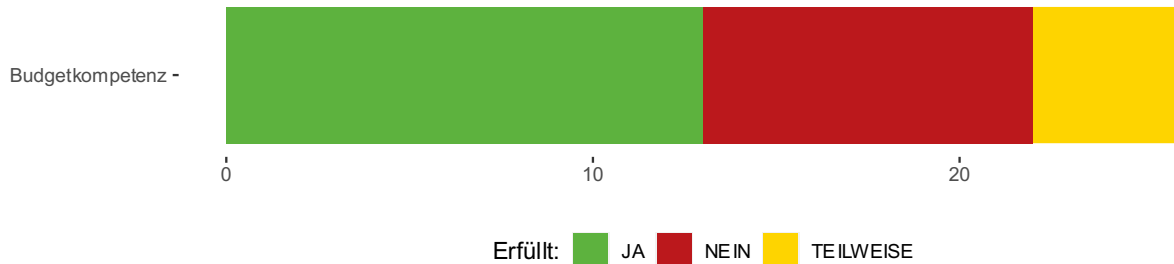


In zehn Kantonen sind die Aufgaben der Fachstelle verbindlich festgehalten. 16 kantonale Fachstellen haben kein Pflichtenheft.

3.2.6 Budgetkompetenz

In der Publikation «Materialien Langsamverkehr Nr. 134: Kantonale Fachstellen Fussverkehr – Aufgaben und Organisation» ist umschrieben, dass den kantonalen Fachstellen Fussverkehr auch finanzielle Ressourcen für die Unterstützung der Gemeinden oder die Abklärung methodischer Fragestellungen zur Verfügung stehen sollen. Bei der Bewertung dieses Kriteriums wurde angenommen, dass die Fachstellen, unabhängig von der Grösse des Kantons, über die Kompetenz für die selbstständige Auslösung kleinerer Planungsaufgaben im Umfang von rund CHF 10'000 pro Jahr verfügen sollten.

Abbildung 15: Anzahl Kantone, welche das Kriterium Budgetkompetenz erfüllen.

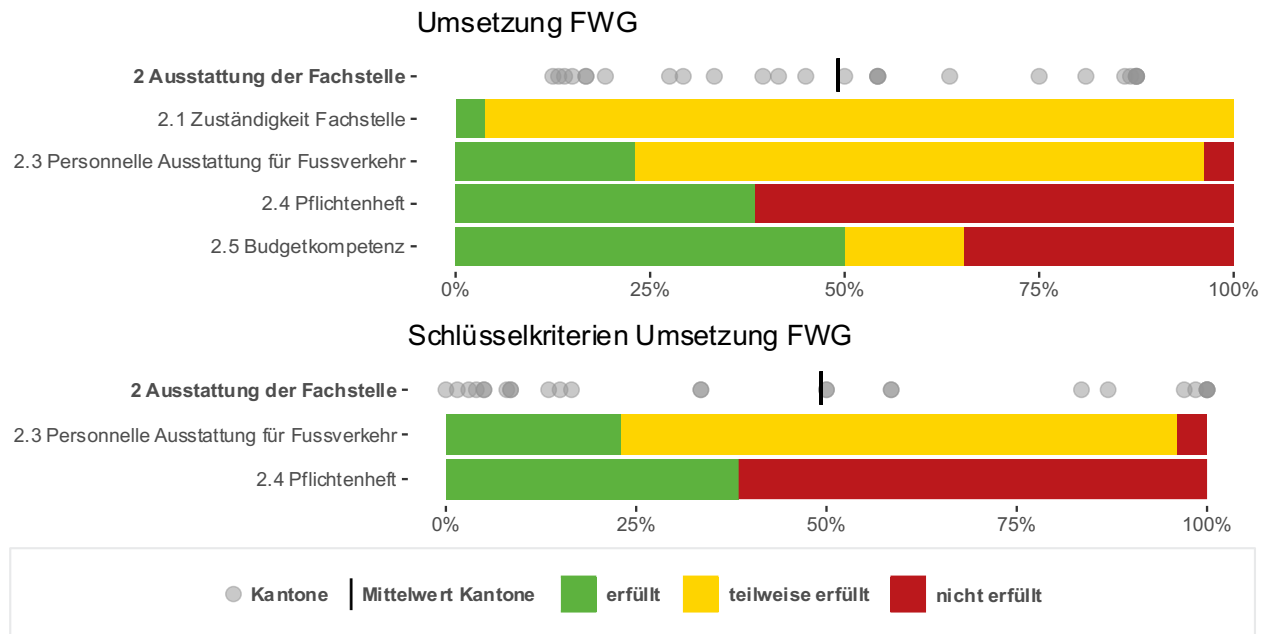


Die Hälfte der Fachstellen hat eine Finanzkompetenz von mindestens CHF 10'000 pro Jahr. Drei Fachstellen haben eine tiefere Finanzkompetenz. Zehn Fachstellen verfügen über keine eigenen finanziellen Ressourcen. Von den 13 Fachstellen, welche ein eigenes Budget haben, besteht nur in einem Kanton die Möglichkeit, die Erstellung eines kommunalen Fusswegnetzplans zu unterstützen. Die anderen können nur Projekte finanzieren, die einen direkten Bezug zum Kantonsstrassennetz haben.

3.2.7 Fazit Ausstattung der kantonalen Fachstellen Fussverkehr

Viele kantonale Fachstellen Fussverkehr sind seit der letzten Erhebung etwas besser alimentiert. Dies bedeutet nicht, dass die Ausstattung inzwischen den Anforderungen genügt.

Abbildung 16: Erfüllung der Kriterien zur Umsetzung des FWG in den Kantonen im Bereich Ausstattung der Fachstelle



Die Schlüsselkriterien in diesem Bereich sind mehrheitlich nicht erfüllt. Der grösste Mangel besteht darin, dass die Fachstellen über wenig personelle Ressourcen für den Bereich Fussverkehr verfügen und in der Mehrheit der Kantone keine verbindlichen Aufgaben und Ziele für die Fachstelle vorliegen.

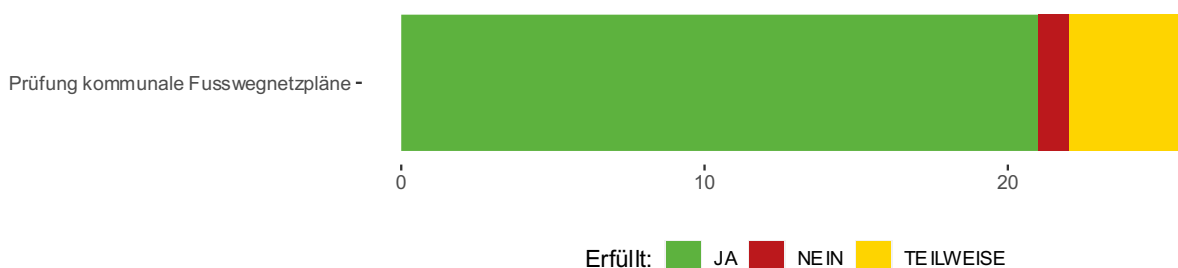
3.3 Aufgaben der Fachstellen

Mit den Aufgaben der kantonalen Fachstellen befasst sich die Publikation «Materialien Langsamverkehr Nr. 134». Die Kriterien im vorliegenden Kapitel stützen massgeblich darauf ab. Die ersten drei Kriterien sind aufgrund Art. 4, 5 und 9a FWG Schlüsselkriterien. Weil es mit wenig Aufwand verbunden ist und im Sinne des Öffentlichkeits- und Transparenzprinzips für öffentliche Verwaltungen eine Selbstverständlichkeit darstellt, wurde die Bereitstellung von Informationen ebenfalls als Schlüsselkriterium gewertet.

3.3.1 Prüfung kommunale Fusswegnetzpläne

Nach Art. 4 Abs. 1 FWG sorgen Kantone dafür, dass «bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten, die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.». Aktuell haben 23 der 26 Kantone die Planungskompetenz an die Gemeinden delegiert (siehe Kap. 3.1.2). Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Gemeinden die Fusswegnetzpläne der kantonalen Fachstelle zur Prüfung vorlegen.

Abbildung 17: Anzahl Kantone, welche die kommunalen Fusswegnetzpläne prüfen.

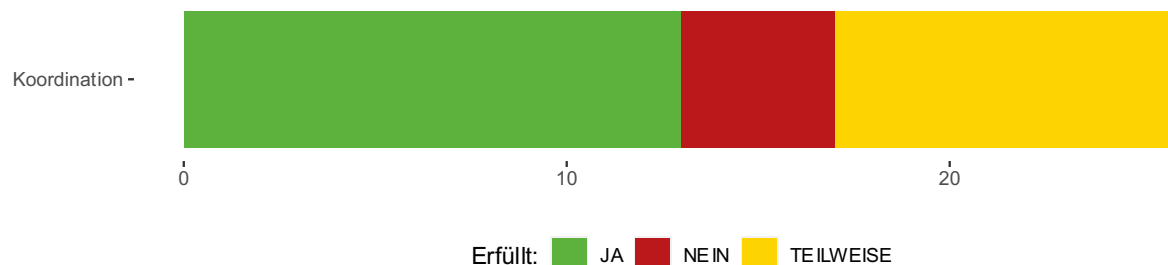


Im Vergleich zur früheren Erhebung ist bei diesem Kriterium eine deutliche Verbesserung zu konstatieren. Während in den 2010er-Jahren noch 14 kantonale Fachstellen angegeben hatten, keine materiellen Prüfungen der Fusswegnetzplanungen vorzunehmen (*Fussverkehr Schweiz 2021a+b*), prüfen inzwischen 21 Kantone die kommunalen Fusswegnetzpläne. Vier Kantone geben an, dass sie dies nur teilweise tun (diejenigen, die keine Planungspflicht kennen oder die Planungspflicht nicht umsetzen). Ein Kanton führt keine Prüfung durch.

3.3.2 Koordination

Das FWG besagt, dass die Kantone bei der Konzipierung und Umsetzung der Fuss- und Wanderwegnetze eine Koordinationsaufgabe zu erfüllen haben. Das Schlüsselkriterium «Koordination» wurde deshalb folgendermassen definiert: Konsultieren die kantonalen Fachstellen bei der Prüfung von Fusswegnetzplanungen die Netze der Nachbargemeinden bzw. -kantone gilt das Kriterium als erfüllt.

Abbildung 18: Anzahl der Kantone, welche die Koordinierungsaufgaben erfüllen.

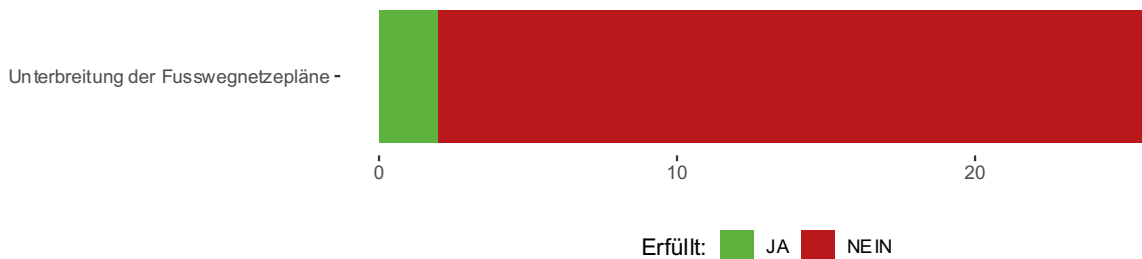


13 Kantone nehmen ihre Koordinationsaufgabe systematisch wahr. In 9 Kantonen werden Koordinationsaufgaben wahrgenommen, aber eher zufällig (z.B. wenn die Fachstellenleitung sich zufällig an den Fusswegnetzplan der Nachbargemeinde erinnert). 4 Kantone schenken der Koordination keine Beachtung.

3.3.3 Unterbreitung der Fusswegnetzpläne

Gemäss Art. 2 FWV unterbreiten die Kantone dem Bund die Fusswegnetzpläne. Zudem werden seit dem 1. Januar 2023 die Kantone gemäss Art 9a FWG aufgefordert, die Geobasisdaten zu ihrem Fusswegnetz dem Bund zur Verfügung zu stellen. Zurzeit bestehen seitens des Bundes Empfehlungen zu einem minimalen Datenmodell.

Abbildung 19: Anzahl der Kantone, die Fusswegnetzpläne dem Bund unterbreiten.

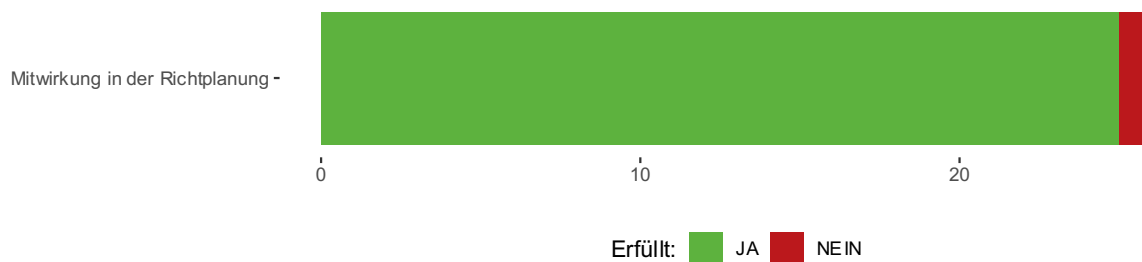


Bei einer strengen Auslegung hätte kein Kanton dieses Kriteriums erfüllt. Zwei Kantone haben die Fusswegnetzpläne in ihren Geoportalen veröffentlicht, diese sind auch für den Bund zugänglich und sie könnten die Daten liefern.

3.3.4 Mitwirkung in der Richtplanung

Dieses Kriterium ist aus der Publikation «Materialien Langsamverkehr Nr. 134: Kantonale Fachstellen Fussverkehr – Aufgaben und Organisation» abgeleitet. Es gilt als erfüllt, wenn im Rahmen der kantonalen Richtplanung die kantonale Fachstelle Fussverkehr in internen Vernehmlassungen angehört wird.

Abbildung 20: Anzahl der Kantone, in welchen die Fachstellen in der Richtplanung mitwirken.

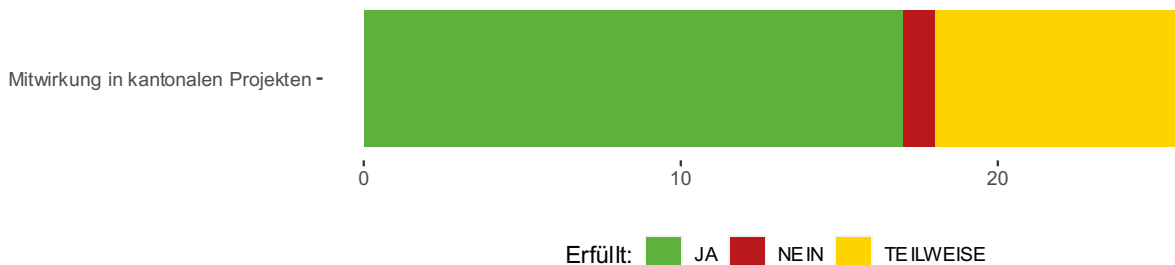


Abgesehen von einem Kanton besteht in allen Kantonen die Möglichkeit, dass die Fachstellen Fussverkehr ihre Anliegen im Rahmen der Richtplanung einbringen können.

3.3.5 Mitwirkung in kantonalen Projekten

Dieses aus der Publikation «Materialien Langsamverkehr Nr. 134: Kantonale Fachstellen Fussverkehr – Aufgaben und Organisation» abgeleitete Kriterium gilt als erfüllt, wenn die kantonalen Strassenbauprojekte auch von der kantonalen Fachstelle Fussverkehr geprüft werden. Wenn nicht alle Projekte durch die Fachstelle geprüft werden, gilt das Kriterium als teilweise erfüllt.

Abbildung 21: Anzahl der Kantone, in denen die Fachstellen in kantonalen Projekten mitwirken.

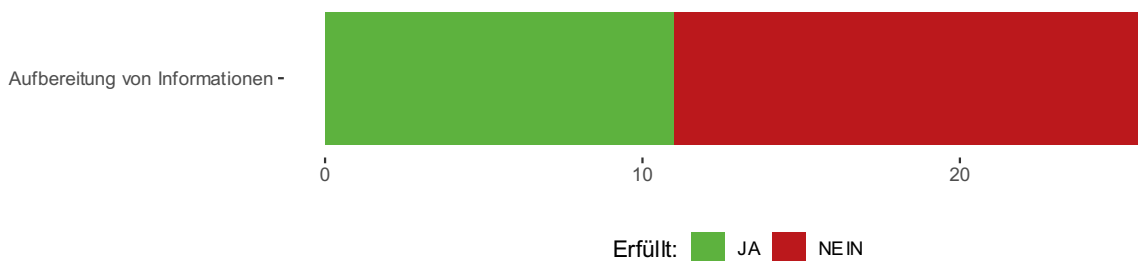


In 17 Kantonen werden die Fachstellen in den kantonalen Projekten standardmässig einbezogen, in acht Kantonen teilweise. Nur in einem Kanton besteht keine Möglichkeit im Rahmen von kantonalen Strassenbauprojekten mitzuarbeiten oder die Projekte zu prüfen.

3.3.6 Aufbereitung von Informationen

Dieses ebenfalls aus der Publikation «Materialien Langsamverkehr Nr. 134: Kantonale Fachstellen Fussverkehr – Aufgaben und Organisation» abgeleitete Kriterium gilt als erfüllt, wenn es auf der kantonalen Website einen Beschrieb über die Fachstelle Fussverkehr gibt, sowie Informationen, wo die Fusswegnetzpläne im Kanton zu finden sind und Informationen für die Gemeinden und Planende zur Fusswegnetzplanung. Beispielsweise könnten die ASTRA-Handbücher zur Fusswegnetzplanung und Massnahmenplanung verlinkt werden. Das Kriterium ist mit wenig Aufwand zu erfüllen, sodass es auch ohne Verankerung in Gesetz und Verordnung als Schlüsselkriterium behandelt wird.

Abbildung 22: Anzahl Kantone mit Informationen zur Fachstelle Fussverkehr und der Fusswegnetzplanung auf der Website

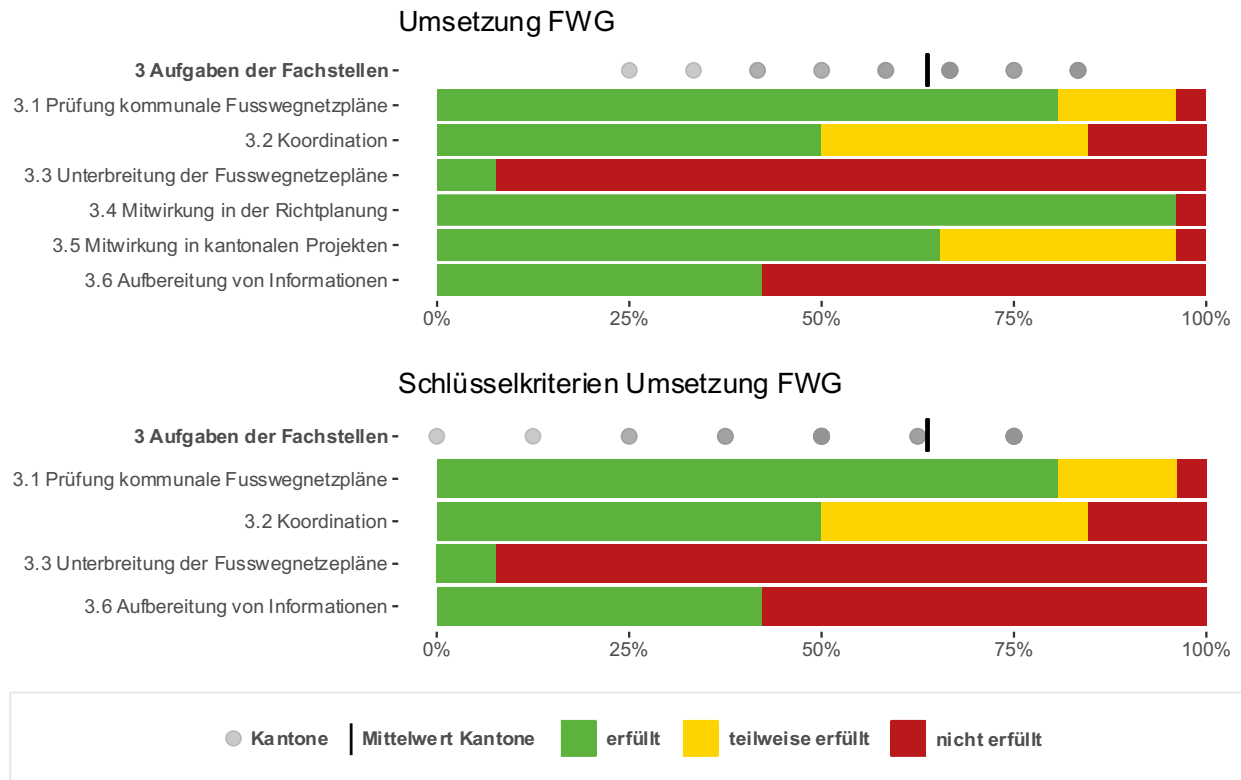


Nur elf Kantone erfüllen dieses Kriterium. 15 Kantone verfügen über keine Informationen zum Fussverkehr und zur Fusswegnetzplanung auf ihrer Website.

3.3.7 Fazit Aufgaben der Fachstelle

Auch wenn im Bereich «Aufgaben der Fachstelle» Verbesserungen im Vergleich zur letzten Erhebung erkennbar sind – die kommunalen Fusswegnetzpläne werden beispielsweise deutlich häufiger einer Prüfung unterzogen und die kantonalen Fachstellen Fussverkehr haben die Möglichkeit, im Rahmen der kantonalen Richtplanung mitzuwirken – bestehen weiterhin Defizite.

Abbildung 23: Erfüllung der Kriterien zur Umsetzung des FWG in den Kantonen im Bereich Aufgaben der Fachstelle



Nur wenige Kantone haben die Fusswegnetzpläne im Geoportal veröffentlicht. Keiner dieser Kantone hat die Daten dem Bund zur Verfügung gestellt, was seit 2023 umgesetzt werden sollte. Derzeit wird das minimale Datenmodell seitens des Bundes überarbeitet. Ebenfalls sind fast keine Informationen zu den Geodaten und den Fusswegnetzplanungen auf den kantonalen Websites zu finden.

In der Hälfte der Kantone besteht zudem auch Verbesserungspotenzial bei der Koordination und der Mitwirkung in kantonalen Projekten. Eine verstärkte Investition in diese Aspekte kann dazu führen, dass die Gemeinden auch mehr Aufwand in die Erstellung qualitativ hochwertiger Fusswegnetzpläne stecken.

3.4 Stand der Umsetzung

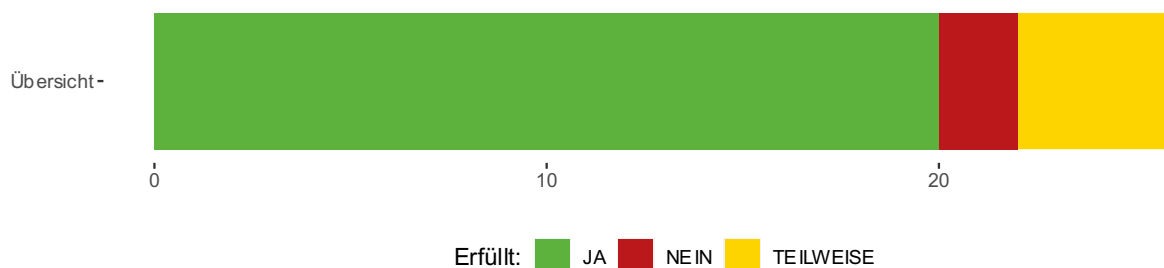
Abgesehen von Kriterium «öffentliche Dokumentation», basieren alle Kriterien in diesem Bereich auf Art. 4 Abs. 1 FWG und sind Schlüsselkriterien.

Das Festhalten und die Sicherung der Fusswegnetze auf Plänen ist von entscheidender Bedeutung, da alle Bemühungen in den anderen Bereichen (rechtliche Umsetzung des FWG in den Kantonen, Ausstattung und Aufgaben der Fachstelle) letztendlich nur dann anwend- und umsetzbar sind.

3.4.1 Übersicht

Gemäss Art. 4 Abs. 1 FWG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Fusswege in Plänen festgehalten und diese Pläne regelmässig aktualisiert werden. Das erste Kriterium zum Erfüllen dieser Anforderung ist die Frage nach der Übersicht: Ohne Wissen, welche Pläne existieren und wie alt sie sind, lassen sich die anderen Aufgaben nicht erfüllen.

Abbildung 24: Anzahl der Kantone, die eine Übersicht über den Stand der Fusswegnetzplanung haben.

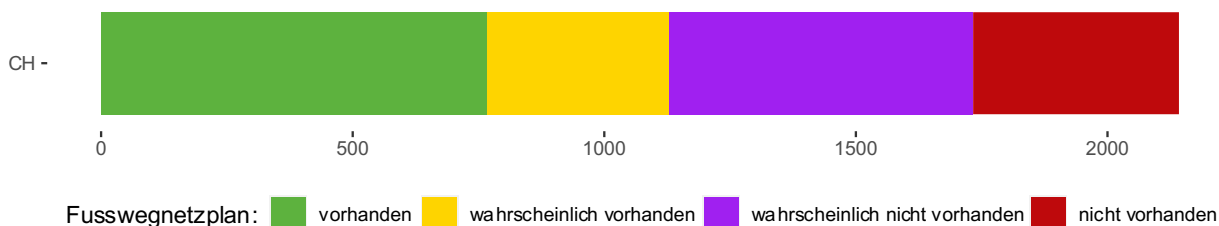


20 Kantone haben eine Übersicht über den Planungsstand der Fusswegnetzplanung in den Gemeinden. Vier Kantone haben teilweise einen Überblick und in zwei Kantonen besteht überhaupt kein Wissen über den Stand der Fusswegnetzplanung in den Gemeinden.

3.4.2 Anzahl Gemeinden

Bei diesem Kriterium wurde danach gefragt, in wie vielen Gemeinden Fusswegnetzplanungen bestehen und damit Art. 4 FWG eingehalten wird.

Abbildung 25: Anzahl Gemeinden mit einem gültigen Fusswegnetzplan.



Das FWG ist seit 1987 in Kraft und Art. 15 besagt, dass die Kantone dafür sorgen, dass die Pläne innert dreier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt werden sollen. Nach fast 40 Jahren ist dieses Kriterium mangelhaft eingehalten.

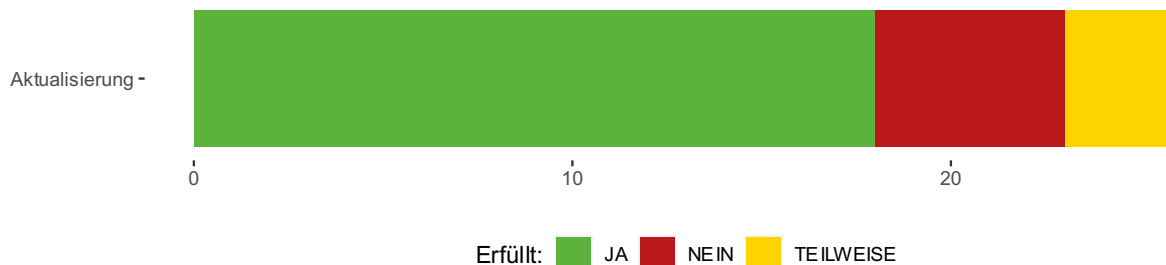
Insgesamt 768 Gemeinden (36%) verfügen über einen Fusswegnetzplan. In 409 Gemeinden (19%) existiert kein Fusswegnetzplan. Die Kantone vermuten, dass in weiteren 362 Gemeinden (17%) ein Fusswegnetzplan besteht und in 603 Gemeinden (28%), dass kein Fusswegnetzplan vorhanden ist. Zusammengefasst: Nur in gut der Hälfte der Gemeinden der Schweiz existieren Fusswegnetzpläne. Lediglich in 9 Kantonen verfügen alle Gemeinden über einen Fusswegnetzplan und in einem Kanton bestehen keine Fusswegnetzpläne.

Es besteht eine Korrelation: In Kantonen, in denen die Fachstelle einen Überblick über die Fusswegnetzplanungen der Gemeinden hat, wird die Planungspflicht auch besser umgesetzt.

3.4.3 Aktualisierung

Die regelmässige Aktualisierung der Fusswegnetzpläne wird in Art. 4 Abs. 1 FWG gefordert. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die Fusswegnetzpläne gleich oft wie die Nutzungspläne aktualisiert werden. Teilweise erfüllt gilt das Kriterium, wenn die Netzpläne zwar aktualisiert werden, aber seltener als die Nutzungspläne.

Abbildung 26: Anzahl Kantone, in denen die Gemeinden die Fusswegnetzpläne regelmässig aktualisieren.

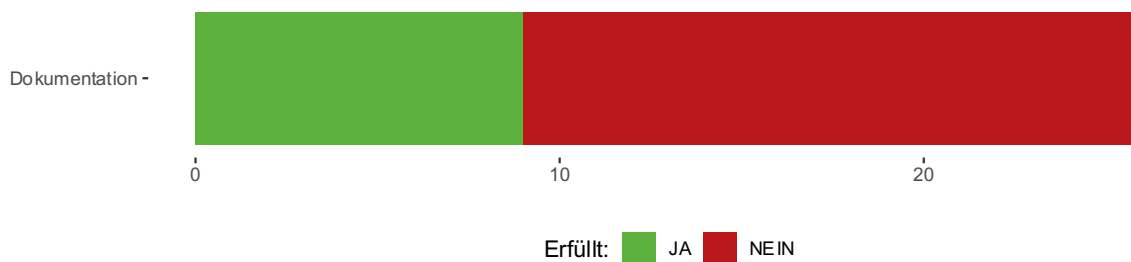


In 18 Kantonen ist das Kriterium erfüllt. In drei Kantonen findet zwar eine Aktualisierung statt, diese ist aber seltener als die Nutzungsplanung. In fünf Kantonen werden die Fusswegnetzpläne nicht aktualisiert.

3.4.4 Dokumentation

Das Kriterium «Dokumentation» ist nicht direkt aus dem FWG abgeleitet. Aber es ist hilfreich, wenn die Fusswegnetzpläne an einer Stelle abrufbar sind (vgl. Materialien Langsamverkehr Nr. 134). Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn es eine öffentliche Sammlung oder einen öffentlichen Layer mit den Fusswegnetzplänen im kantonalen GIS gibt.

Abbildung 27: Anzahl Kantone, die eine öffentliche Sammlung der kommunalen Fusswegnetzpläne haben.

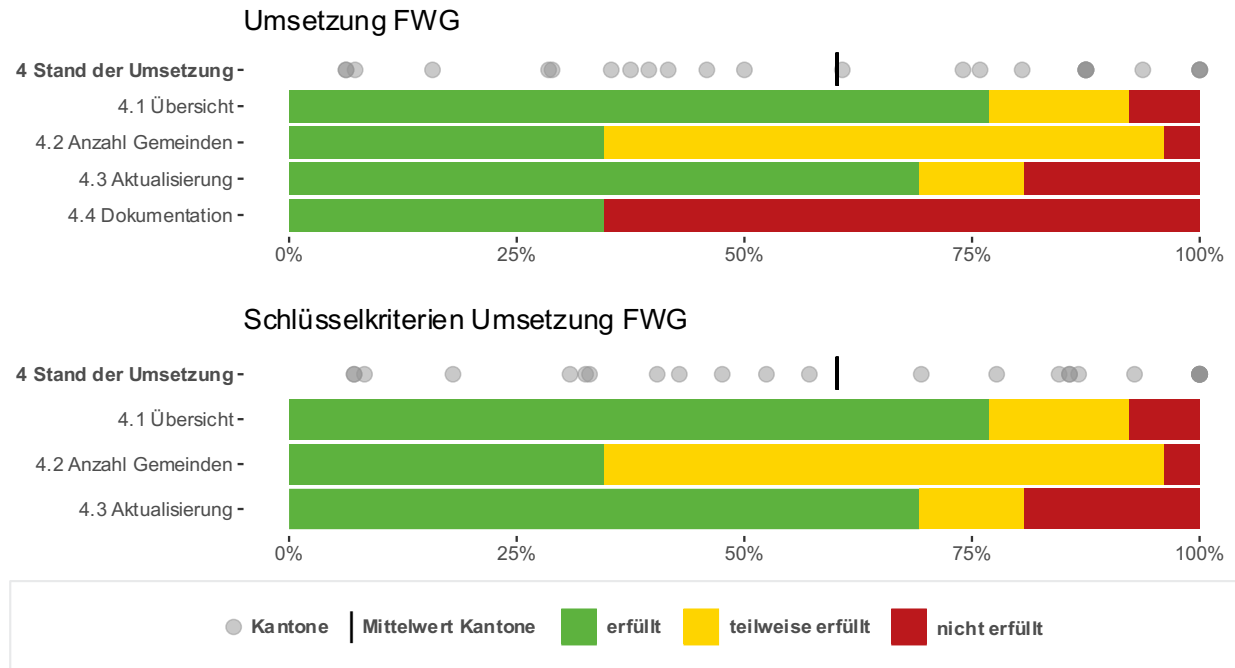


Insgesamt haben nur 9 Kantone eine öffentliche Sammlung der Fusswegnetzpläne. Von diesen neun Kantonen haben 8 Kantone einen Layer im kantonalen GIS. In vielen Kantonen werden nur die neu aktualisierten Fusswegnetzpläne ins GIS übernommen, daher sind in den GIS-Dokumentationen der Kantone oft noch nicht alle gültigen Fusswegnetzpläne erfasst. Ein Kanton führt eine Link-Liste zu den kommunalen Fusswegnetzplänen.

3.4.5 Fazit Stand der Umsetzung

In 9 Kantonen haben alle Gemeinden einen Fusswegnetzplan. In einem Kanton gibt es bisher keine Umsetzung. Insbesondere in den grösseren Kantonen besteht oft kein Überblick über die Anzahl Gemeinden mit Fusswegnetzplanung. In den Kantonen, wo nur ein Teil der Gemeinden eine Fusswegnetzplanung hat, ist der Stand sehr unterschiedlich. In einigen Kantonen fehlen lediglich noch die Fusswegnetzpläne von einigen kleinen Gemeinden. In anderen Kantonen haben nur einzelne Gemeinden einen Fusswegnetzplan. In vier Kantonen werden alle Kriterien erfüllt.

Abbildung 28: Erfüllung der Kriterien zur Umsetzung des FWG in den Kantonen im Bereich Stand der Umsetzung



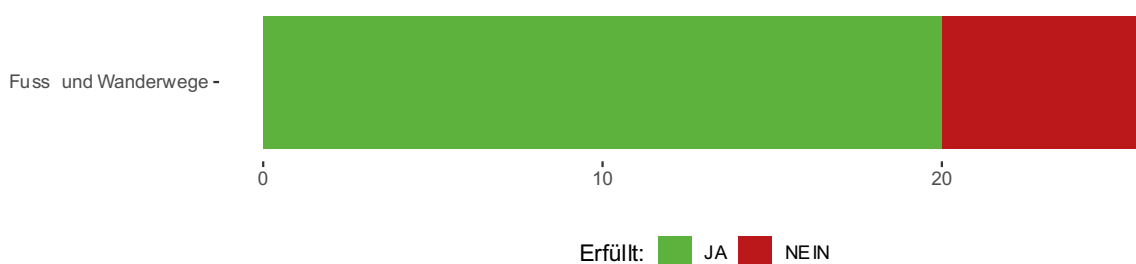
3.5 Qualität der kommunalen Fusswegnetzpläne

Die Kriterien für die Beurteilung der Qualität der Fusswegnetzpläne stammen aus den Vollzugshilfen Langsamverkehr Fusswegnetzplanung und Schwachstellenanalyse (ASTRA 2015) und Massnahmenplanung Fussverkehr (ASTRA 2019). Insbesondere die Musterlegende im Handbuch Fusswegnetzplanung diene als Vorbild. Bei einzelnen Kriterien besteht ein direkter Bezug zum FWG, beispielsweise bei der Unterscheidung zwischen Fuss- und Wanderwegen, den Querungsstellen und den Netzlücken (Schlüsselkriterien). Bewertet werden die formalen und qualitativen Anforderungen, die die Kantone bei der Genehmigung anwenden und nicht die Planlegenden von kommunalen Fusswegnetzplänen.

3.5.1 Fuss- und Wanderwege

Das FWG definiert das Fuss- und Wanderwegnetz in Art. 2 und 3 separat. Die Musterlegende im Handbuch Fusswegnetzplanung sieht vor, dass das Fusswegnetz und das Wanderwegnetz im Plan unterschieden wird. Ein Streckenabschnitt kann somit Teil beider Netze sein.

Abbildung 29: Anzahl Kantone, in denen in Fusswegnetzplänen zwischen Fuss- und Wanderwegnetz unterschieden wird.

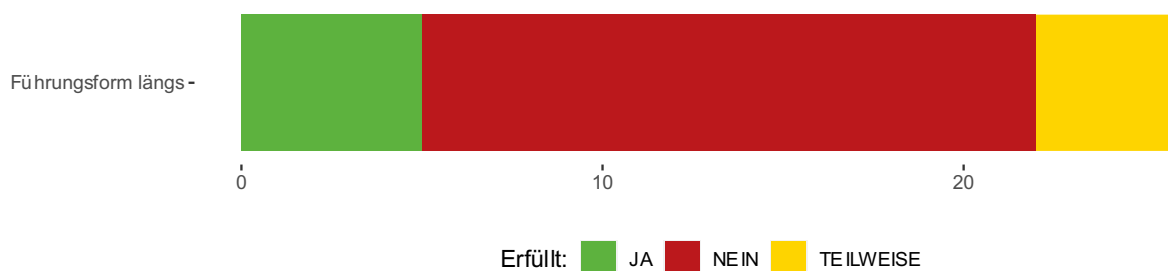


In 20 Kantonen werden das Fusswegnetz und das Wanderwegnetz im Plan unterschieden. In 6 Kantonen ist dies nicht der Fall. In diesen Kantonen wird das Wanderwegnetz im Fusswegnetzplan nicht dargestellt oder es gibt keine Fusswegnetzpläne.

3.5.2 Führungsform längs

Die Musterlegende im Handbuch Fusswegnetzplanung sieht vor, dass die unterschiedlichen Führungsformen längs (eigenständiger Fussweg, Quartierstrasse im Mischverkehr, Trottoir einseitig oder zwei-seitig) im Plan unterschieden werden.

Abbildung 30: Anzahl Kantone, wo die Führungsform längs im Fusswegnetzplan festgehalten wird.

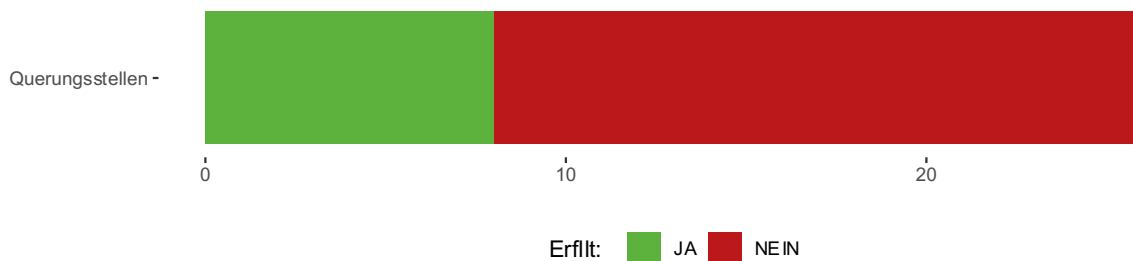


Die Längsverbindungen werden in fünf Kantonen adäquat abgebildet. In vier Kantonen sind die Führungsformen längs teilweise unterschieden, während sie in 17 Kantonen nur schematisch dargestellt werden.

3.5.3 Querungsstellen

Die Musterlegende im Handbuch Fusswegnetzplanung bezeichnet die Querungsstellen im Fusswegnetzplan. In Art. 2 Abs. 2 FWG sind die Querungsinfrastrukturen, die für ein durchgehendes Netz nötig sind, explizit aufgezählt. Deshalb handelt es sich bei den Querungsstellen um ein Schlüsselkriterium.

Abbildung 31: Anzahl Kantone mit Querungsstellen in den Fusswegnetzplänen

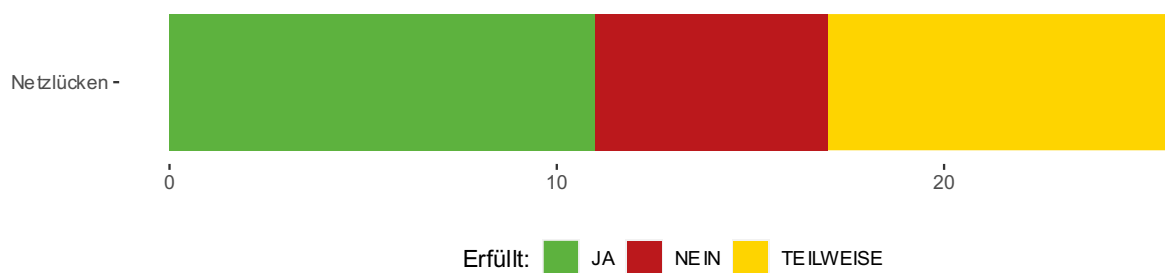


Nur in 8 Kantonen sind die Querungsstellen in den Fusswegnetzplänen erkennbar.

3.5.4 Netzlücken

Das FWG gibt in Art. 4 Abs. 1 vor, dass vorgesehene Fusswege in Plänen festgehalten werden. Damit müssen Netzlücken in den Fusswegnetzplänen eingetragen werden. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn sowohl die Netzlücken in Längsrichtung (insbesondere fehlende Fusswege oder Trottoirs), als auch quer zu den Fahrbahnen (fehlende Querungshilfen bzw. Fussgängerstreifen) in den Plänen erfasst sind.

Abbildung 32: Anzahl Kantone, die Netzlücken in den Fusswegnetzplänen erfassen.

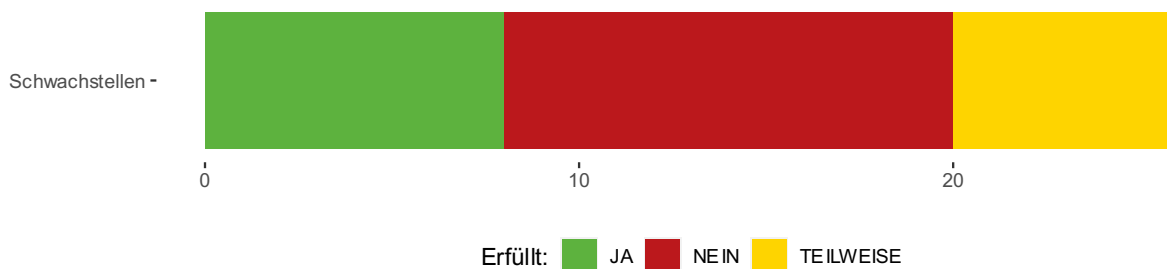


In 11 Kantonen wird das Kriterium voll erfüllt; die Netzlücken werden längs und quer festgehalten. In weiteren 9 Kantonen werden Netzlücken in Längsrichtung berücksichtigt. Sechs Kantone halten nur bestehende Fusswege in ihren Plänen fest und erfüllen die Anforderungen des FWG nicht.

3.5.5 Schwachstellen

Die Kantone haben gemäss FWG Art. 6 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass Fusswege frei und möglichst gefahrenlos begangen werden können. Dies bedeutet, dass Schwachstellen auf dem Fusswegnetz erkannt und behoben werden müssen. Eine Möglichkeit dies zu tun, besteht darin, im Rahmen der Netzplanung ergänzend eine Schwachstellenanalyse inklusive Massnahmenplanung durchzuführen. Es handelt sich jedoch nicht um ein Schlüsselkriterium. Das Kriterium gilt als voll erfüllt, wenn eine Schwachstellenanalyse und Massnahmenplanung zusammen mit der Fusswegnetzplanung durchgeführt wurde und als teilweise erfüllt, wenn eine Schwachstellenanalyse erarbeitet wurde.

Abbildung 33: Anzahl Kantone mit Kombination von Schwachstellenanalyse und Massnahmenplanung mit Fusswegnetzplan

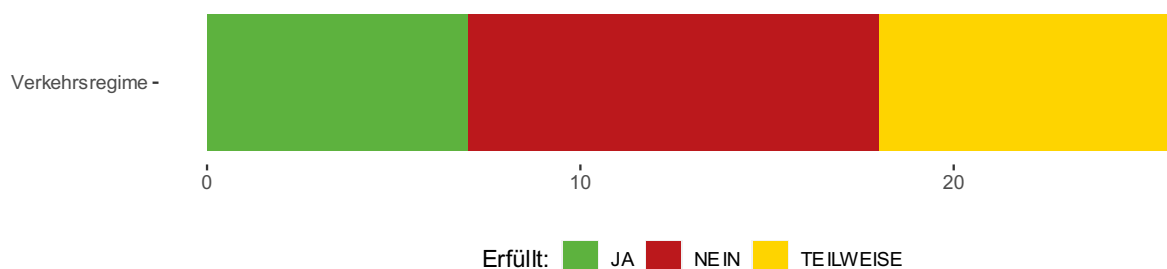


In acht Kantonen ist festgelegt, dass im Rahmen der Fusswegnetzplanung eine Schwachstellenanalyse und Massnahmenplanung durchgeführt wird. In sechs Kantonen werden die Schwachstellen in den Fusswegnetzplänen festgehalten. In zwölf Kantonen sind keine Schwachstellenanalysen im Rahmen der Fusswegnetzplanung vorgesehen. Dies bedeutet nicht zwingend, dass keine Schwachstellenanalyse für den Fussverkehr durchgeführt werden. Dieses Instrument wird insbesondere häufig im Rahmen der Agglomerationsprogramme in den Agglomerationen angewendet.

3.5.6 Verkehrsregime

Das Handbuch Fusswegnetzplanung sieht vor, dass verkehrsberuhigte Verkehrsregimes (Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen und Fussgängerzonen) in den Fusswegnetzplänen als orientierender Inhalt aufzuführen sind. Das Aufführen der Verkehrsregime vereinfacht die Beurteilung der Fusswegnetze und hilft zu verstehen, warum entlang einer Strasse allenfalls auf eine Trottoirverbindung verzichtet werden kann oder an welchen Querungsstellen zusätzlich Fussgängerstreifen angeordnet werden sollten.

Abbildung 34: Anzahl Kantone, in denen das Verkehrsregime orientierender Inhalt der Fusswegnetzpläne ist.

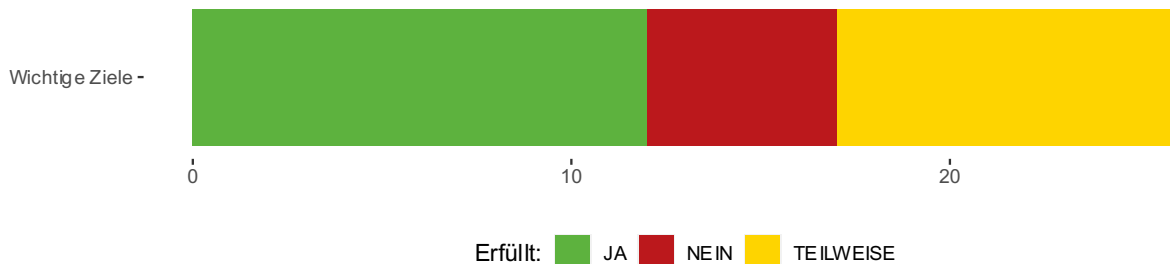


In 7 Kantonen sind die Verkehrsregimes als orientierender Inhalt in den Fusswegnetzplänen aufgeführt. In acht Kantonen ist dies nur teilweise der Fall und elf Kantonen ist das Verkehrsregime nicht in den Fusswegnetzplänen eingetragen.

3.5.7 Wichtige Ziele

Das FWG bezeichnet in Art. 2 Abs. 3 Ziele, welche mit dem Fusswegnetz erschlossen werden müssen. Es besteht zwar keine rechtliche Vorgabe, dass diese Ziele auch auf den Netzplänen dargestellt sein müssen (kein Schlüsselkriterium), ist jedoch hilfreich, um die örtlichen Verhältnisse besser einschätzen zu können. Das Kriterium gilt als voll erfüllt, wenn die wichtigsten Ziele, wie «Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden» im Fusswegnetzplan aufgeführt werden.

Abbildung 35: Anzahl Kantone, in denen wichtige Ziele des Fussverkehrs in den Netzplänen festgehalten sind.

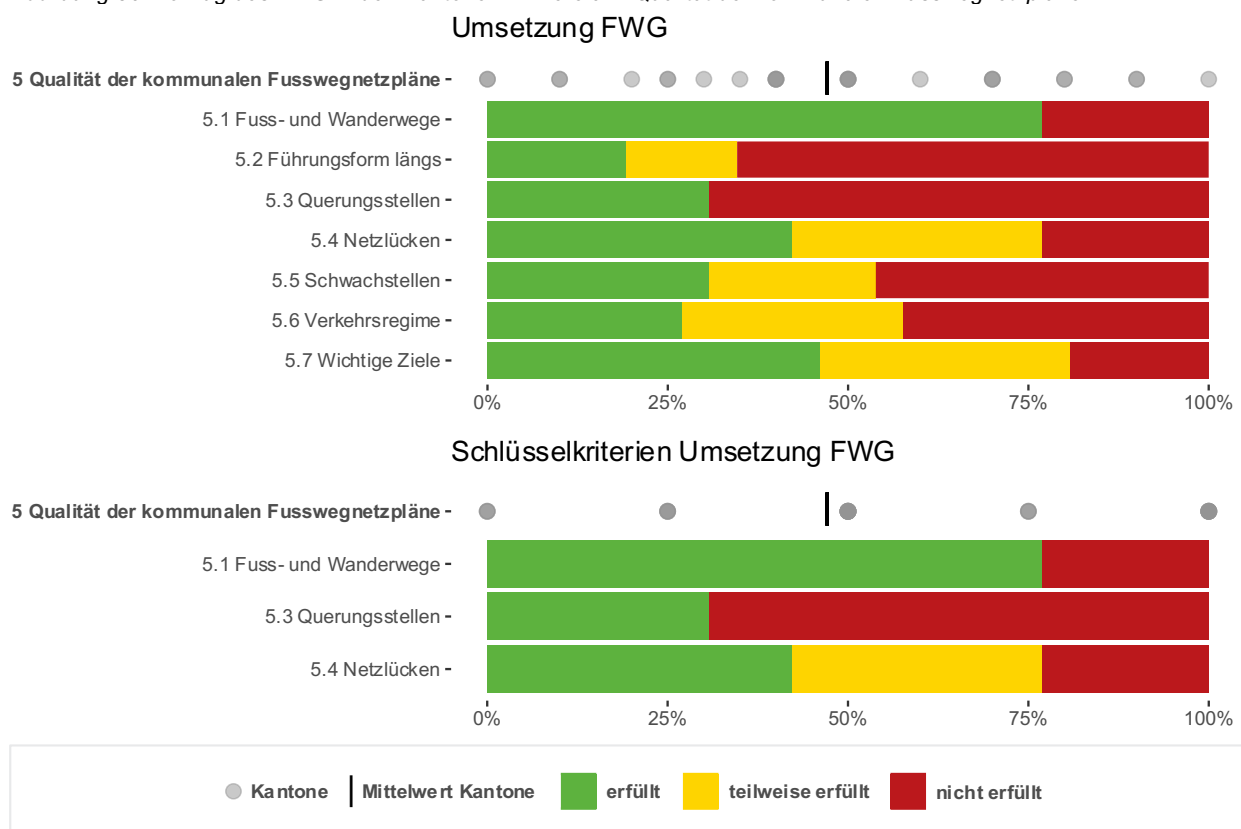


In zwölf Kantonen werden alle «wichtigen Ziele» in den Fusswegnetzplänen als orientierender Inhalt aufgeführt, in neun Kantonen nur ein Teil dieser wichtigen Ziele. In fünf Kantonen werden auf den Plänen keine wichtigen Ziele eingetragen.

3.5.8 Fazit Qualität der kommunalen Fusswegnetzpläne

Die Qualität der kommunalen Fusswegnetzpläne unterscheidet sich stark. Es gibt Kantone, die in diesem Bereich vorbildlich handeln; andere Kantone machen wenig bis gar keine Vorgaben. In vielen Kantonen werden die Längsverbindungen als bestehende Netzelemente oder als Netzlücken in die Fusswegnetzpläne eingetragen. Die wenigsten Kantone nehmen hingegen die Querungsstellen in die Fusswegnetzpläne auf. In der Mehrheit der Kantone gehört zu einer Fusswegnetzplanung eine Schwachstellenanalyse. Nur in 8 Kantonen wird auch eine Massnahmenplanung erstellt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Anforderungen in einigen Kantonen erst kürzlich erlassen worden sind und die bestehenden Pläne teilweise noch nicht diesen Vorgaben entsprechen.

Abbildung 36: Vollzug des FWG in den Kantonen im Bereich «Qualität der kommunalen Fusswegnetzpläne»



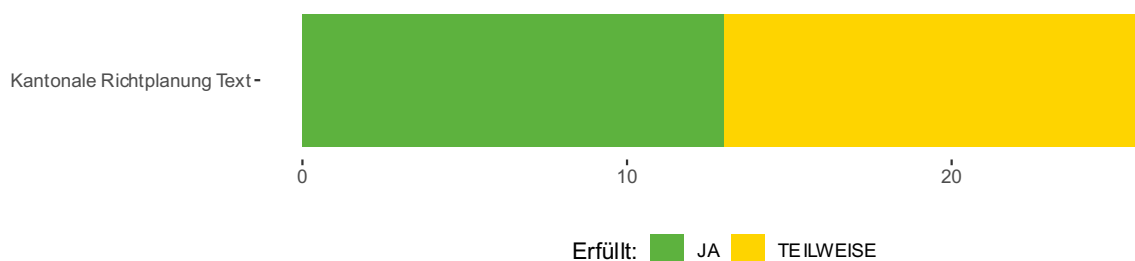
3.6 Fussverkehr in der kantonalen Planung

Die Umsetzung des FWG kann nicht komplett an die Gemeinden ausgelagert werden, weil die kantonale Planung mit den Vorgaben der kommunalen Fusswegnetzpläne koordiniert werden muss. Das FWG verpflichtet in Art. 6 Abs. 2 die Kantone, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht zu nehmen. Die Kriterien «kantonale Richtplanung Text» und «Querungen Kantonsstrassen» betreffen genau solche Aspekte, die abgestimmt werden müssen; sie werden deshalb als Schlüsselkriterien bezeichnet. Die Kriterien zur konkreten Integration von Fussverkehrsmassnahmen in den kantonalen Richtplänen, sprich mit Massnahmen und Darstellung im Plan sind aus der Publikation «Materialien Langsamverkehr Nr. 134» abgeleitet und keine Schlüsselkriterien.

3.6.1 Kantonale Richtplanung Text

Im Richtplan-Text können die Kantone festlegen, wie sie mit den Belangen des Fussverkehrs im Rahmen der kantonalen Planungen umgehen und inwieweit sie die Bedürfnisse des Fussverkehrs berücksichtigen. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn dem Fussverkehr im Kantonalen Richtplan ein eigenes Kapitel gewidmet ist und als teilweise erfüllt, wenn der Fussverkehr zusammen mit einem anderen Verkehrsmodus behandelt wird (zum Beispiel in einem Kapitel Langsamverkehr).

Abbildung 37: Anzahl der Kantone, welche den Fussverkehr im Text des Richtplanes in behandeln.

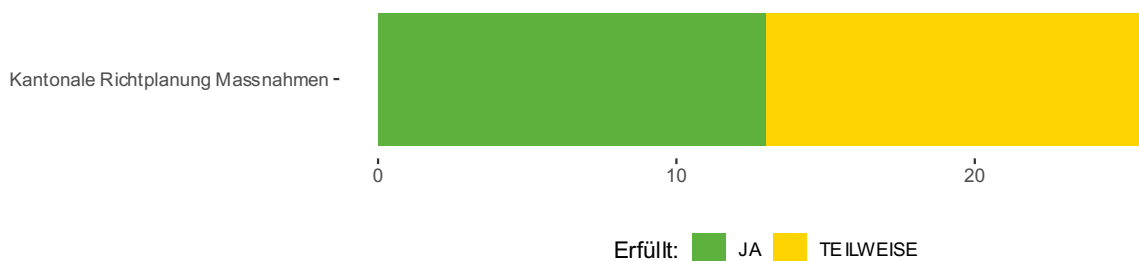


Alle Kantone behandeln den Fussverkehr in ihren Richtplänen, rund die Hälfte der Kantone in einem eigenen Kapitel und die andere Hälfte in einem gemeinsamen Kapitel mit dem Veloverkehr oder dem Wandern.

3.6.2 Kantonale Richtplanung Massnahmen

Das FWG bestimmt nicht zwingend, dass die Kantone eigene Massnahmen für den Fussverkehr umsetzen müssen. Aus der Menge der in den kantonalen Richtplänen formulierten Fussverkehrsmassnahmen kann abgelesen werden, wie stark sich die Kantone mit diesem Thema auseinandersetzen. Das Kriterium ist voll erfüllt, wenn für den Fussverkehr etwa gleich viele Massnahmen bezeichnet werden, wie für andere Mobilitätsmodi (MIV, ÖV oder Velo). Das Kriterium gilt als teilweise erfüllt, wenn zwar Massnahmen für den Fussverkehr vorhanden sind, aber in spürbar geringerem Umfang als für andere Mobilitätsmodi.

Abbildung 38: Anzahl Kantone mit Massnahmen für den Fussverkehr im Richtplan

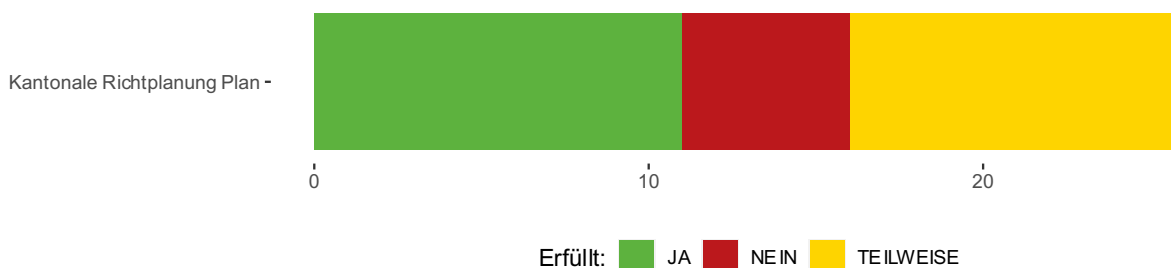


Alle Kantone haben Fussverkehrsmassnahmen in ihren kantonalen Richtplänen. Mehr als die Hälfte der Kantone hat weniger Massnahmen für den Fussverkehr formuliert als für andere Mobilitätsmodi.

3.6.3 Kantonale Richtplanung Plan

Das Kriterium «Kantonale Richtplanung Plan» gilt als erfüllt, wenn in kantonalen oder regionalen Richtplänen Einträge für den Fussverkehr vorhanden sind und gilt als teilweise erfüllt, wenn solche Einträge möglich sind. In der Regel haben Fusswege eine kommunale Bedeutung und daher sind keine Einträge in überkommunalen Plänen nötig. Es gibt aber Fusswege, die für mehrere Gemeinden wichtig sind. Als Beispiel kann der Promenadenlift und Limmatsteg in Baden und Ennetbaden genannt werden (www.flaneurdor.ch/flaneur-2008/hauptpreis-2008). Die kostspielige Infrastruktur liegt hauptsächlich auf dem Gebiet der Stadt Baden und nur teilweise auf Gemeindegebiet von Ennetbaden. Die Verbindung dient für die Gemeinde Ennetbaden aber als fussläufige Erschliessung zum Bahnhof und zur Altstadt Baden. Um solche Erschliessungen zu ermöglichen, kann es notwendig sein, dass auch Fusswege in überkommunalen, d.h. regionalen oder kantonalen Richtplanwerken eingetragen werden. Mit diesem Kriterium wird konkret abgefragt, ob der Kanton die dazu notwendigen Instrumente implementiert hat.

Abbildung 39: Anzahl Kantone, in denen Einträge von Fusswegen in kantonalen oder regionalen Richtplänen vorhanden sind.

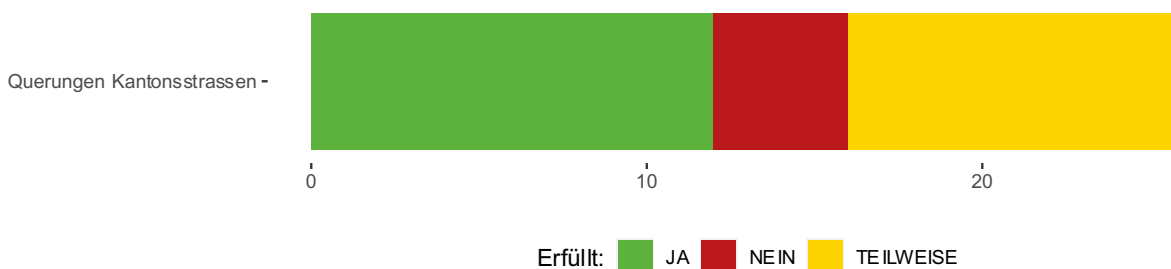


In 21 Kantonen sind Planeinträge in überkommunalen Richtplänen vorhanden oder zumindest möglich. Nur fünf Kantone haben keine Möglichkeit, auf diese Weise Fusswege von überkommunaler Bedeutung zu planen und zu sichern.

3.6.4 Querungen Kantonsstrassen

In Art. 6 Abs. 2 FWG werden die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht zu nehmen. Am relevantesten sind dabei diejenigen Stellen, wo das Fusswegnetz das Kantonsstrassennetz quert (Schlüsselkriterium).

Abbildung 40: Anzahl Kantone, in denen Querungen über Kantonsstrassen in den Fusswegnetzplänen berücksichtigt sind.

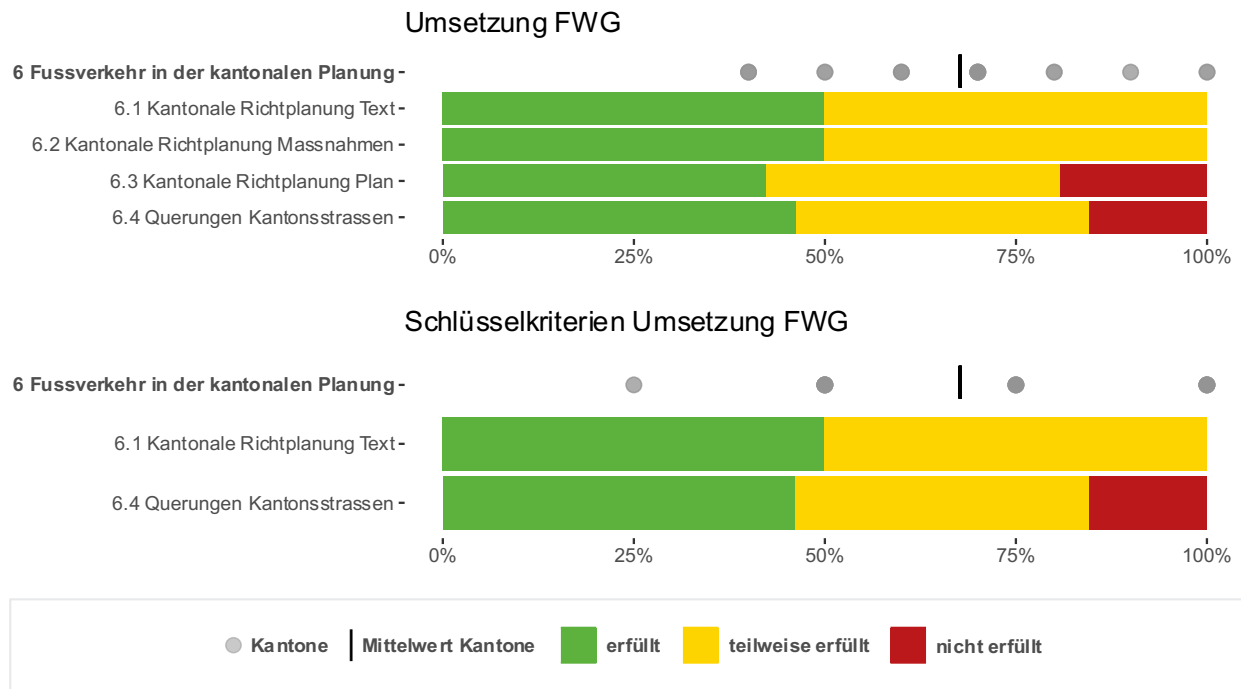


Zwölf Kantone berücksichtigen bei der Kantonstrassenplanung die in den kommunalen Fusswegnetzplänen bezeichneten Querungsstellen. In elf Kantonen werden diese Querungen teilweise berücksichtigt, beispielsweise dann, wenn Gemeinden aktiv auf die Situation aufmerksam machen. In vier Kantonen werden die Querungen aus den Fusswegnetzplanungen bei der Planung der Kantonstrassen nicht berücksichtigt.

3.6.5 Fazit Fussverkehr in der kantonalen Planung

Im Bereich «Fussverkehr in der kantonalen Planung» ergibt sich ein heterogenes Bild. Zwar haben alle Kantone den Fussverkehr in den Richtplantecken erwähnt und Massnahmen dafür vorgesehen. Aber die Aussagen über den Fussverkehr sind sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht sehr unterschiedlich. Nur etwa die Hälfte der Kantone berücksichtigen bei ihren eigenen Planungen systematisch die bezeichneten Fusswegnetze. Ein beachtlicher Teil der Kantone berücksichtigt die Fusswegnetze nur dann, wenn sie von den Gemeinden darauf aufmerksam gemacht werden. Und vier Kantone verfügen über keinerlei Instrumente und Verfahren, um die Fusswegnetze bei der Planung von Kantonsstrassen einzubeziehen.

Abbildung 41: Vollzug des FWG in den Kantonen im Bereich «Fussverkehr in der kantonalen Planung»



4 Stand Umsetzung des FWG in den Kantonen

Vollzug des FWG unbefriedigend

Das FWG ist mittlerweile beinahe 40 Jahre in Kraft. So lange besteht eine Pflicht, bestehende und geplante Fusswege in Fusswegnetzplänen festzuhalten. Trotzdem verfügen nur 768 Gemeinden von schweizweit 2'145 Gemeinden (Anzahl Gemeinden bei Erhebung in den Kantonen) über einen Fusswegnetzplan und bei weiteren 362 Gemeinden wird davon ausgegangen, dass ein solcher Plan existiert. Daraus lässt sich schliessen, dass die Vorgaben der Kantone an die kommunalen Fusswegpläne nicht genügen, obwohl einige Kantone ihre Anforderungen in den letzten Jahren erhöht haben.

In mehreren Kantonen wurden in den späten 1980er und frühen 1990er-Jahren in allen Gemeinden Fusswegnetzpläne erstellt. In vielen Fällen erfolgte keine systematische Anpassung an die mittlerweile geänderten Verhältnisse. Seit der letzten Überprüfung des Vollzuges FWG verlangen zumindest einige Kantone bei Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden auch die Revision der Fusswegnetzpläne.

Insgesamt hat kein Kanton das FWG im Bereich Fussverkehr vorbildlich umgesetzt. So ist es die Aufgabe des Kantons, auch bei einer Delegation des Vollzuges an die Gemeinden, seine Aufsichtspflicht wahr zu nehmen.

Feststellung:

- Rund die Hälfte der Gemeinden verfügen über einen Fusswegnetzplan.
- Ein Teil der Fusswegnetzpläne ist über 30 Jahre alt und wurde nie revidiert.
- Viele Fusswegnetzpläne erschliessen nicht alle Ziele gemäss FWG.
- Einzelne Kantone setzen das FWG im Bereich Fussverkehr gut um.
- Viele Kantone kommen nach wie vor ihrer Aufsichtspflicht nicht nach.

Zunehmendes Interesse der Fachstellen am Thema Fussverkehr

Die semistandardisierte Methodik zur Erfassung des Vollzuges des FWG im Bereich Fussverkehr hat den Vorteil, dass die Daten quantitativ ausgewertet und bessere Vergleiche angestellt werden können. Den Rückmeldungen und bilateralen Gesprächen ist zu entnehmen, dass sich die Fachstellenleiter:innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten tatsächlich vermehrt für die Anliegen des Fussverkehrs einsetzen. Dies ist eine spürbare Verbesserung zur letzten Überprüfung der Umsetzung des FWG im Bereich Fussverkehr in den 2010er-Jahren. Damals bestanden einige bezeichnete Fachstellen Fussverkehr, die gar keine Tätigkeiten entfalteten. Mehrere Fachstellenleiter:innen betonen beispielsweise, dass die Umsetzung im Bereich Wandern, die sie parallel betreuen, seit Jahren erfolgreich verläuft und nicht mehr so stark bewirtschaftet werden müsse. Andere sehen auch die Möglichkeit, dass die Implementierung des Veloweggesetzes (VWG) genutzt werden kann, um gleichzeitig die bestehenden Defizite im Bereich Fussverkehr aktiv anzugehen.

Es bewegt sich was: Einige Kantone haben in den letzten Jahren entweder die Fachstelle ausgebaut, die Anforderungen für Fusswegnetzpläne ergänzt oder teilweise auch neue Umsetzungsgesetze oder Verordnungen erlassen. Es zeigt sich, dass eine regelmässige Überprüfung des Vollzuges des FWG helfen kann, Umsetzungsdefizite aktiver zu bewirtschaften.

Feststellung:

- Die kantonalen Fachstellen zeigen ein wachsendes Interesse am Fussverkehr und insbesondere an der Fusswegnetzplanung.
- Die Überprüfung der Umsetzung des FWG wird von vielen Fachstellen geschätzt, damit Defizite aktiv angegangen werden können.
- Im Zuge verwaltungsinterner Restrukturierungen wurden in den letzten Jahren mehrere Fachstellen Fussverkehr neu organisiert und mit mehr personellen und teilweise auch mit finanziellen Ressourcen ausgestattet.
- Im Moment besteht die Möglichkeit die Lücken der Umsetzung FWG gleichzeitig mit der Umsetzung des Veloweggesetzes (VWG) zu schliessen.

Rechtliche Voraussetzungen für den FWG-Vollzug im Bereich Fussverkehr überwiegend gegeben

In den meisten Fällen liegt es nicht an den rechtlichen Voraussetzungen, dass das FWG im Bereich Fussverkehr unbefriedigend umgesetzt wird, so besteht in 23 von 26 Kantonen eine Planungspflicht. Einzig in einem Kanton besteht bis heute keine Rechtssetzung für die kantonale Umsetzung des FWG. Dieser Kanton wird voraussichtlich die Umsetzung des Veloweggesetzes (gemäss Art. 19 Abs. 1 Veloweggesetz müssen die Velonetzpläne innert 5 Jahre erstellt werden) zum Anlass nehmen, gleichzeitig eine Grundlage für die Umsetzung des FWG zu schaffen.

Feststellung:

- Die meisten Kantone verfügen über Rechtsinstrumente für die Umsetzung des FWG im Bereich Fussverkehr.
- Ein Kanton verfügt über keinerlei Rechtssetzungen, um das FWG zu vollziehen.
- Die Kantone mit einer Rechtssetzung haben die Planung den Gemeinden übertragen.

Fachstellen Fussverkehr sind bezeichnet, aber insgesamt immer noch schlecht alimentiert

Alle Kantone sind der Pflicht nachgekommen, eine Fachstelle Fussverkehr zu bezeichnen. Ein Kanton hat zwar eine Fachstelle deklariert, diese verfügt aber weder über personelle noch finanzielle Ressourcen, um ihrer Aufgabe nachzukommen. Viele Fachstellen verfügen über äusserst beschränkte personelle Ressourcen, die verhindern, dass der Umsetzungstau in der Fusswegnetzplanung in den Gemeinden proaktiv angegangen werden kann. Nur 1/3 der Fachstellen verfügt zudem über ein Pflichtenheft. Die insgesamt marginale Stellung des Fussverkehrs in den kantonalen Organisationseinheiten ist dadurch gekennzeichnet, dass die Angestellten der bezeichneten Fachstellen Fussverkehr zusätzlich mit weiteren Aufgaben in anderen Themenbereichen betraut sind.

Demgegenüber wurden seit der letzten Erhebungsrunde in den 2010er-Jahren zwei kantonale Fachstellen geschaffen, bei denen sich die verantwortlichen Personen ausschliesslich mit dem Fussverkehr auseinandersetzen.

Feststellung:

- Die oft formale Bezeichnung einer Fachstelle Fussverkehr in der kantonalen Verwaltung ohne Pflichtenheft und Umschreibung der Aufgaben und Zielsetzungen verhindern nach wie vor den adäquaten Vollzug des FWG.
- Die untergeordnete Bedeutung des Fussverkehrs zeigt sich in der knappen Ressourcenverteilung. Eine angemessene Umsetzung des FWG ist damit weiterhin nicht gewährleistet.

Mangelnde Abstimmung von Fusswegnetzplanungen mit Kantonsstrassenplanungen

Insgesamt ist positiv hervorzuheben, dass der Fussverkehr in den kantonalen Richtplänen inzwischen überall thematisiert wird. Die immer noch mangelnde Durchdringung der Fussverkehrsangelegenheiten in den Kantonen zeigt sich exemplarisch bei den Querungsstellen. Während es für andere Verkehrsmodi eine Selbstverständlichkeit darstellt, auch Kreuzungsbereiche als durchgehende und hierarchisch organisierte Verbindungen zu betrachten, werden die Querungsstellen in vielen Kantonen nicht adäquat als Elemente des Fusswegnetzes berücksichtigt und nicht in die kantonalen Strassenpläne integriert. Und selbst wenn in den kommunalen Fusswegnetzplänen die Querungsstellen bezeichnet sind, werden sie von manchen Kantonen für die Planung des eigenen Kantonsstrassennetzes nicht oder nicht genügend berücksichtigt. Aus der Perspektive der Gemeinden bedeutet dies, dass sie ohne die Querungen von Kantonsstrassen gar nicht in der Lage sind, ein zusammenhängendes Netz sicherzustellen.

Feststellung:

- Der Fussverkehr wird inzwischen fast in allen Kantonen in der Richtplanung berücksichtigt.
- In den kantonalen Planungen werden die kommunalen Fusswegnetzpläne wenig berücksichtigt.

Abbildung 42: Übersicht über Umsetzung des FWG im Bereich Fussverkehr in den Kantonen.

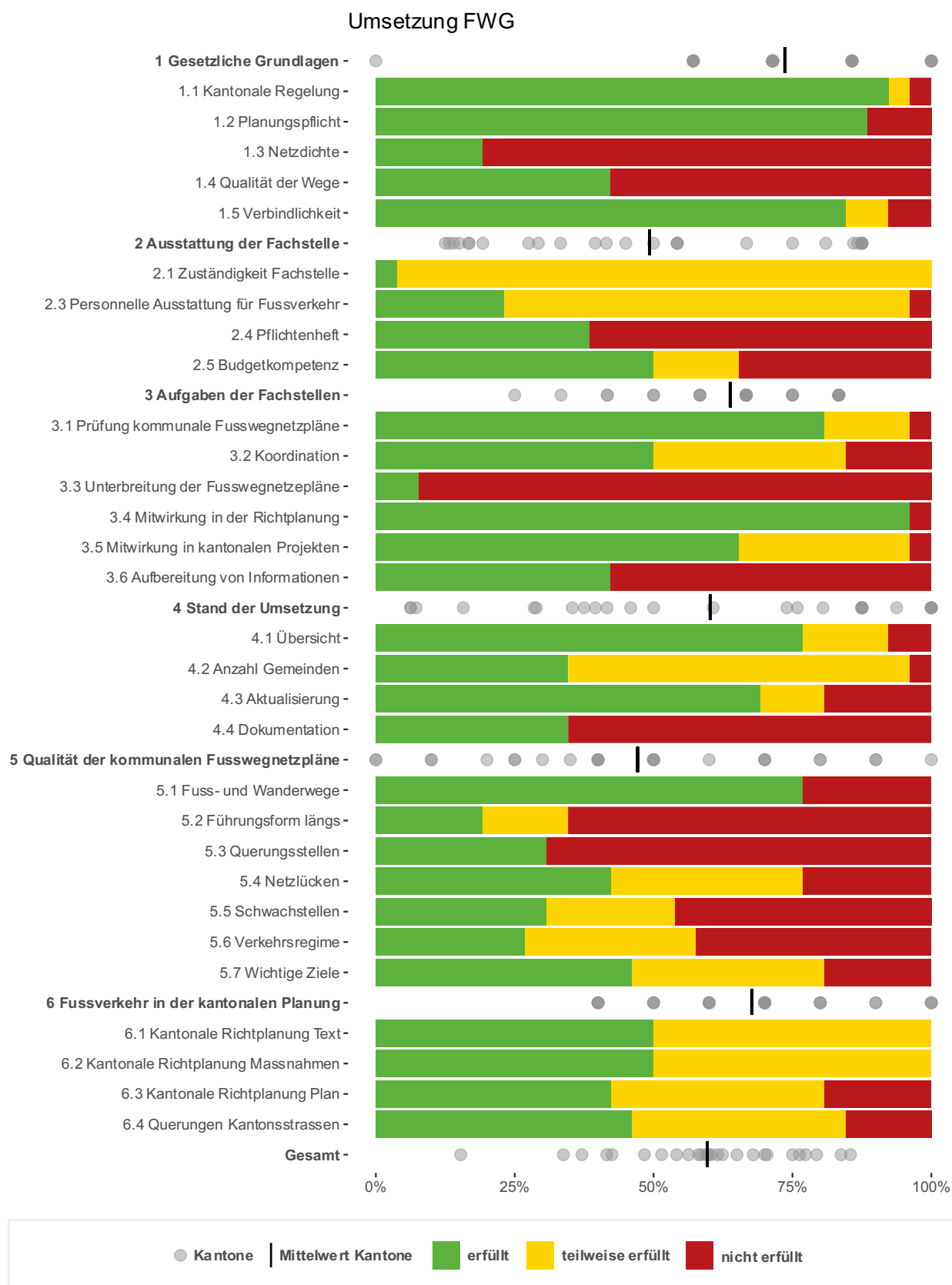


Abbildung 43: Übersicht über Umsetzung der Schlüsselkriterien des FWG in den Kantonen.

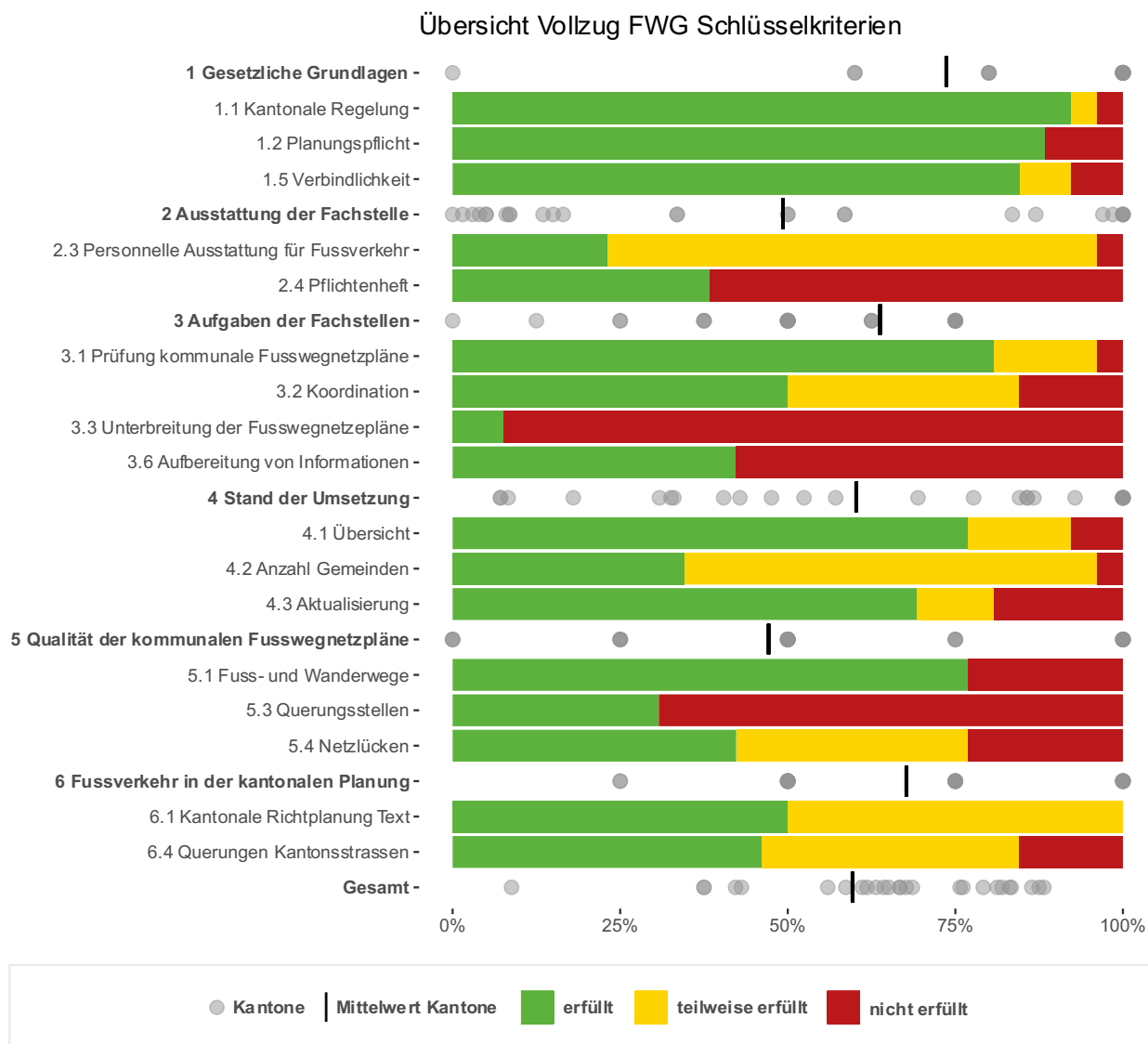


Abbildung 44: Übersicht über die Umsetzung des FWG im Bereich Fussverkehr in den einzelnen Kantonen. (Schlüsselkriterien kursiv)

Übersicht Vollzug FWG																											
	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH	
1 Gesetzliche Grundlagen	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	NEIN	TEIL.	TEIL.	TEIL.	
1.1 Kantonale Regelung	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	TEIL.	
1.2 Planungspflicht	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	
1.3 Netzdichte	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
1.4 Qualität der Wege	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
1.5 Verbindlichkeit	TEIL.	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	TEIL.	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	
2 Ausstattung der Fachstelle	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	
2.1 Zuständigkeit Fachstelle	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	
2.2 3 Personnelle Ausstattung für Fussverkehr	TEIL.	NEIN	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	
2.3 4 Pflichtenheft	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	
2.5 Budgetkompetenz	JA	NEIN	TEIL.	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	TEIL.	TEIL.	JA	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	
3 Aufgaben der Fachstellen	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	
3.1 Prüfung kommunale Fusswegnetzpläne	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	TEIL.	NEIN	JA	JA	JA	TEIL.	JA	JA	JA	JA	JA	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	JA
3.2 Koordination	JA	JA	JA	TEIL.	NEIN	NEIN	JA	TEIL.	JA	NEIN	TEIL.	NEIN	JA	JA	JA	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	NEIN	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.
3.3 Unterbreitung der Fusswegnetzpläne	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
3.4 Mitwirkung in der Richtplanung	JA	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA
3.5 Mitwirkung in kantonalen Projekten	JA	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	TEIL.	JA	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	JA	JA	TEIL.	JA	JA	TEIL.	JA	JA	JA	TEIL.	
3.6 Aufbereitung von Informationen	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
4 Stand der Umsetzung	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	
4.1 Übersicht	JA	TEIL.	JA	TEIL.	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	TEIL.	TEIL.	JA	JA	TEIL.	
4.2 Anzahl Gemeinden	TEIL.	NEIN	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	JA	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	
4.3 Aktualisierung	TEIL.	NEIN	JA	JA	TEIL.	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA	TEIL.	NEIN	JA	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	
4.4 Dokumentation	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	
5 Qualität der kommunalen Fusswegnetzpläne	TEIL.	NEIN	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	
5.1 Fuss- und Wanderwege	JA	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA	
5.2 Führungsform längs	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
5.3 Querungsstellen	JA	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	TEIL.	TEIL.	NEIN	JA	JA	JA	TEIL.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
5.4 Netzlücken	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	NEIN	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	NEIN	NEIN	TEIL.	TEIL.	TEIL.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	TEIL.	JA	
5.5 Schwachstellen	JA	NEIN	NEIN	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	JA	NEIN	NEIN	TEIL.	TEIL.	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	TEIL.	TEIL.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	TEIL.	
5.6 Verkehrsregime	JA	NEIN	NEIN	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	JA	NEIN	NEIN	TEIL.	TEIL.	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	TEIL.	TEIL.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	TEIL.	
5.7 Wichtige Ziele	JA	NEIN	JA	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	JA	TEIL.	NEIN	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	JA	JA	TEIL.	NEIN	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	NEIN	NEIN	JA	TEIL.	
6 Fussverkehr in der kantonalen Planung	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	
6.1 Kantonale Richtplanung Text	JA	JA	JA	TEIL.	TEIL.	JA	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	
6.2 Kantonale Richtplanung Massnahmen	TEIL.	JA	JA	TEIL.	TEIL.	JA	JA	JA	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	JA	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	
6.3 Kantonale Richtplanung Plan	TEIL.	JA	JA	TEIL.	NEIN	JA	NEIN	JA	TEIL.	JA	NEIN	TEIL.	JA	TEIL.	TEIL.	JA	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	TEIL.	NEIN	NEIN	JA	
6.4 Querungen Kantonsstrassen	JA	TEIL.	JA	JA	JA	JA	JA	TEIL.	TEIL.	TEIL.	NEIN	NEIN	TEIL.	TEIL.	TEIL.	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	TEIL.	TEIL.	JA	TEIL.	

5 Literatur und Rechtsgrundlagen

Literatur

Bundesamt für Strassen ASTRA / Fussverkehr Schweiz (Hrsg., 2019): Schwachstellenanalyse und Massnahmenplanung Fussverkehr – Handbuch, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 16, Bern.

Bundesamt für Strassen ASTRA / Fussverkehr Schweiz (Hrsg., 2015): Handbuch Fusswegnetzplanung, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 14, Bern.

Bundesamt für Strassen ASTRA / Fussverkehr Schweiz (Hrsg., 2015): Kantonale Fachstellen Fussverkehr, Aufgaben und Organisation, Materialien Langsamverkehr Nr. 134

Fussverkehr Schweiz (2021a, unveröffentlicht): Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Bereich Fussverkehr – Kurzbericht zuhanden Bundesamt für Strassen, Langsamverkehr, Zürich.

Fussverkehr Schweiz (2021b, unveröffentlicht): Steckbriefe Fussverkehr in den Kantonen – Steckbriefe des Vollzugs des FWG in den 26 Kantonen, Zürich.

Rechtsgrundlagen und Normen

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. Januar 2023)

Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz VWG) vom 18. März 2022 (Stand am 1. Januar 2023)

Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986 (Stand am 1. Juli 2008)

Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege vom 16. April 1993 (Stand am 1. Juli 1993)

VSS-Norm SN 640 070 – Fussgängerverkehr Grundnorm

VSS-Norm SN 640 075 – Hindernisfreier Verkehrsraum

6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl Gemeinden mit einem gültigen Fusswegnetzplan.....	4
Abbildung 2: Umsetzungsbereiche und Kriterien für die Umsetzung des FWG	9
Abbildung 3: Kantone mit einer kantonalen Regelung zur Umsetzung des FWGs	10
Abbildung 4 Anzahl Kantone, die den Gemeinden die Fusswegnetzplanung vorschreiben.	10
Abbildung 5: Anzahl Kantone, die über eigene Anforderung an die Netzdichte des Fusswegnetzes verfügen.	11
Abbildung 6: Anzahl Kantone, die über eigene Anforderungen an die Qualität der Fusswege verfügen.	11
Abbildung 7: Anzahl Kantone, die eine Verbindlichkeit der Rechtswirkung von Fusswegnetzplänen vorgeben.....	12
Abbildung 8: Erfüllung der Kriterien zur Umsetzung des FWG in den Kantonen im Bereich gesetzliche Grundlagen	12
Abbildung 9: Ansiedlung der Fachstellen Fussverkehr in kantonalen Departementen	13
Abbildung 11: Anzahl Kantone, die das Kriterium Zuständigkeit der Fachstelle erfüllen	14
Abbildung 12: Personelle Ausstattung der Fachstellen in den Kantonen.....	14
Abbildung 13: Anzahl Kantone, welche das Kriterium personelle Ausstattung für den Fussverkehr erfüllen.	15
Abbildung 14: Anzahl Kantone, welche ein Pflichtenheft für den Bereich Fussverkehr haben.	15
Abbildung 15: Anzahl Kantone, welche das Kriterium Budgetkompetenz erfüllen.	16
Abbildung 16: Erfüllung der Kriterien zur Umsetzung des FWG in den Kantonen im Bereich Ausstattung der Fachstelle.....	16
Abbildung 17: Anzahl Kantone, welche die kommunalen Fusswegnetzpläne prüfen.	17
Abbildung 18: Anzahl der Kantone, welche die Koordinierungsaufgaben erfüllen.	17
Abbildung 19: Anzahl der Kantone, die Fusswegnetzpläne dem Bund unterbreiten.....	18
Abbildung 20: Anzahl der Kantone, in welchen die Fachstellen in der Richtplanung mitwirken.....	18
Abbildung 21: Anzahl der Kantone, in denen die Fachstellen in kantonalen Projekten mitwirken.	19
Abbildung 22: Anzahl Kantone mit Informationen zur Fachstelle Fussverkehr und der Fusswegnetzplanung auf der Website	19
Abbildung 23: Erfüllung der Kriterien zur Umsetzung des FWG in den Kantonen im Bereich Aufgaben der Fachstelle	20
Abbildung 24: Anzahl der Kantone, die eine Übersicht über den Stand der Fusswegnetzplanung haben.	21
Abbildung 25: Anzahl Gemeinden mit einem gültigen Fusswegnetzplan.....	21
Abbildung 26: Anzahl Kantone, in denen die Gemeinden die Fusswegnetzpläne regelmässig aktualisieren.....	22
Abbildung 27: Anzahl Kantone, die eine öffentliche Sammlung der kommunalen Fusswegnetzpläne haben.	22
Abbildung 28: Erfüllung der Kriterien zur Umsetzung des FWG in den Kantonen im Bereich Stand der Umsetzung	23
Abbildung 29: Anzahl Kantone, in denen in Fusswegnetzplänen zwischen Fuss- und Wanderwegnetz unterschieden wird.....	24
Abbildung 30: Anzahl Kantone, wo die Führungsform längs im Fusswegnetzplan festgehalten wird.	24
Abbildung 31: Anzahl Kantone mit Querungsstellen in den Fusswegnetzplänen	25
Abbildung 32: Anzahl Kantone, die Netzlücken in den Fusswegnetzplänen erfassen.	25
Abbildung 33: Anzahl Kantone mit Kombination von Schwachstellenanalyse und Massnahmenplanung mit Fusswegnetzplan.....	26
Abbildung 34: Anzahl Kantone, in denen das Verkehrsregime orientierender Inhalt der Fusswegnetzpläne ist.	26
Abbildung 35: Anzahl Kantone, in denen wichtige Ziele des Fussverkehrs in den Netzplänen festgehalten sind	27
Abbildung 36: Vollzug des FWG in den Kantonen im Bereich «Qualität der kommunalen Fusswegnetzpläne»	27
Abbildung 37: Anzahl der Kantone, welche den Fussverkehr im Text des Richtplanes in behandeln.	28
Abbildung 38: Anzahl Kantone mit Massnahmen für den Fussverkehr im Richtplan	28
Abbildung 39: Anzahl Kantone, in denen Einträge von Fusswegen in kantonalen oder regionalen Richtplänen vorhanden sind.	29
Abbildung 40: Anzahl Kantone, in denen Querungen über Kantonsstrassen in den Fusswegnetzplänen berücksichtigt sind.	29
Abbildung 41: Vollzug des FWG in den Kantonen im Bereich «Fussverkehr in der kantonalen Planung»	30
Abbildung 42: Übersicht über Umsetzung des FWG im Bereich Fussverkehr in den Kantonen.....	33
Abbildung 43: Übersicht über Umsetzung der Schlüsselkriterien des FWG in den Kantonen.	34
Abbildung 44: Übersicht über die Umsetzung des FWG im Bereich Fussverkehr in den einzelnen Kantonen.....	35

Anhang: Erhebungsraster Umsetzung FWG in den Kantonen

Umsetzung FWG

Kanton AG

Datum:

Gemeinden 200

Ausgefüllt durch:

Bei der Spalte «Bewertung» können Sie die passende Antwort für Ihren Kanton auswählen und bei der Spalte «Bemerkung» einen Hinweis zur Grundlage der Antwort geben.

	Thema	spezifische Aussagen; konkrete Fragestellungen	Anzahl Punkte	Maximale Punkte	Bewertung	Bemerkung
1	Gesetzliche Grundlagen		0	7		
1.1	Kantonale Regelung	Die Umsetzung des Fuss- und Wanderweggesetzes ist auf kantonaler Stufe geregelt mit (Gesetz, Verordnung,).	0	2		Name, Link, Datum der Regelung
1.2	Planungspflicht	Die Gemeinden sind verpflichtet einen Fusswegnetzplan zu erstellen.	0	1		Gesetz, Verordnung Art.-Nr
1.3	Netzdichte	Die kantonale Regelung stellt Anforderungen an die Netzdichte.	0	1		Gesetz, Verordnung Art.-Nr
1.4	Qualität der Wege	Die kantonale Regelung stellt Anforderungen an die Qualität der Wege	0	1		Gesetz, Verordnung Art.-Nr.
1.5	Verbindlichkeit	Die Fusswegnetzpläne haben folgende Verbindlichkeit	0	2		Gesetz, Verordnung Art.-Nr.
2	Ausstattung der Fachstelle		0	4		
	Kantonales Departement	Die Fachstelle Fussverkehr ist dem folgenden kantonalen Departement angegliedert.				Genaue Bezeichnung von Departement und Amt, wo die Fachstelle angeordnet ist.
2.1	Zuständigkeit Fachstelle	Die Fachstelle ist zuständig für...	0	1		Allenfalls Präzisierung der weiteren Aufgaben
2.2	Personnelle Ausstattung	Stellenprozente der Fachstelle				Stellenprozente
2.3	Personnelle Ausstattung für Fussverkehr	Stellenprozente für den Bereich Fussverkehr	0.00	1	0%	Stellenprozente
2.4	Pflichtenheft	Es existiert ein Pflichtenheft zu den Aufgaben im Bereich Fussverkehr.	0	1		
2.5	Budgetkompetenz	Die Fachstelle kann Fussverkehrsprojekte bis zu folgendem Betrag selbständig auslösen.	0	1		CHF
3	Aufgaben der Fachstellen		0	6		
3.1	Prüfung kommunale Fusswegnetzpläne	Die Fachstelle prüft die kommunalen Fusswegnetzpläne.	0	1		Grundlagen für die Prüfung
3.2	Koordination	Koordination der Fusswegnetze unter Nachbargemeinden und mit Nachbarkantonen.	0	1		Beispiele
3.3	Unterbreitung der Fusswegnetzpläne	Die Fachstelle unterbreitet die Fusswegnetzplänen dem Bundesamt für Strassen.	0	1		
3.4	Mitwirkung in der Richtplanung	Die Fachstelle wirkt bei der Erstellung und Revision der kantonalen Verkehrsrichtplanung mit.	0	1		
3.5	Mitwirkung in kantonalen Projekten	Kantonale Strassenbauprojekte, die das Fusswegnetz betreffen, werden der Fachstelle vorgelegt.	0	1		
3.6	Aufbereitung von Informationen	Die Fachstelle stellt Informationen zur Fusswegnetzplanung auf der kantonalen Website bereit.	0	1		Link
4	Stand der Umsetzung		0	8		
4.1	Übersicht	Dem Kanton ist bekannt, wie viele Gemeinden einen Fusswegnetzplan gemäss FWG erstellt haben.	0	1		
4.2	Anzahl Gemeinden	Geschätzte Anzahl der Gemeinden mit einem gültigen Fusswegnetzplan	0	5		

4.3	Aktualisierung	Aktualisierung Fusswegnetzpläne erfolgt regelmässig.		1		
4.4	Dokumentation	Der Stand der Umsetzung wird folgendermassen dokumentiert.		1		
5	Qualität der kommunalen Fusswegnetzpläne	Bewertet werden die Anforderungen an Fusswegnetzpläne die aktuell bewilligt werden.	0	10		
5.1	Fuss- und Wanderwege	Im Fusswegnetzplan können Fuss- und Wanderwege unterschieden werden?	0	1		
5.2	Führungsform längs	Auf dem Fusswegnetzplan wird ersichtlich, wie der Fussweg geführt wird.	0	2		
5.3	Querungsstellen	Querungsstellen sind in den Fusswegnetzplänen festgelegt.	0	1		
5.4	Netzlücken	Netzlücken und geplante Verbindungen sind im Fusswegnetzplan eingetragen.	0	2		
5.5	Schwachstellen	Die Fusswegnetzplanung beinhaltet einen Schwachstellen- und Massnahmenliste.	0	2		
5.6	Verkehrsregime	Das Verkehrsregime (Begegnungszone, Tempo 30, etc) ist als orientierender Inhalt eingetragen.	0	1		
5.7	Points of Interest	Wichtige Ziele wie Schulen, Altersheime, Pärke, Bushaltestellen sind als orientierender Inhalt eingetragen.	0	1		
6	Fussverkehr in der kantonalen Planung		0	5		
6.1	Kantonale Richtplanung Text	In der kantonalen Richtplänen Verkehr gibt es ein eigenes Kapitel zum Fussverkehr.	0	1		
6.2	Kantonale Richtplanung Massnahmen	In den Massnahmenblätter wird der Fussverkehr ähnlich oft erwähnt, wie andere Verkehrsmodi.	0	1		
6.3	Kantonale Richtplanung Plan	In den kantonalen oder überkommunalen Richtplänen gibt es Einträge von Fusswegen.	0	2		(z.B. Fusswegerschliessung zum Bahnhof oder Einkaufszentrum in der Nachbargemeinde)
6.4	Querungen Kantonsstrassen	Bei der Planung von Querungen über die Kantonsstrassen werden die kommunalen Fusswegnetzpläne berücksichtigt.	0	1		
7	Offene Fragen	Beschreiben sie kurz				
7.1	Vorbildfunktion	Was macht ihr Kanton im Bereich des Vollzugs des FWG gut?				
7.2	Nachholbedarf	Wo hat ihr Kanton beim Vollzug des FWG noch Verbesserungspotential?				

7.3	Nächste Schritte	Sind in absehbarer Zeit Änderungen in der Vollzugspraxis des FWG geplant?				
7.4	Bemerkungen	Bemerkungen				
	Total mögliche Punkte		0	40		

Bereich	Erfüllungsgrad
1 Gesetzliche Grundlagen	0%
2 Ausstattung der Fachstelle	0%
3 Aufgaben der Fachstellen	0%
4 Stand der Umsetzung	0%
5 Qualität der kommunalen Fusswegnetzpläne	0%
6 Fussverkehr in der kantonalen Planung	0%
Gesamt	0%